

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 36

46. Jahrgang

15. Februar 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 36/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 36/02	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Zentralbank — Die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen — Bilanz des ersten Jahres	2
2003/C 36/03	Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China	18
2003/C 36/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	22
2003/C 36/05	Einleitung des Verfahrens (Sache COMP/M.2947 — Verbund/Energie Allianz) ⁽¹⁾	24
2003/C 36/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3081 — Michelin/Viborg) ⁽¹⁾	25
2003/C 36/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2917 — Wendel-KKR/Legrand) ⁽¹⁾	26
2003/C 36/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3052 — ENI/Fortum Gas) ⁽¹⁾	26
2003/C 36/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2881 — Koninklijke BAM NBM/HBG) ⁽¹⁾	27

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2003/C 36/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Asia Urbs Europäische Kommission	28
2003/C 36/11	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das ASIA-IT&C-Programm — veröffentlicht von der Europäischen Kommission	30

Berichtigungen

2003/C 36/12	Berichtigung zum Jahresbericht des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2000 — Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen des Gesamthaushaltsplans, zusammen mit den Antworten der Organe (ABl. C 359 vom 15.12.2001)	32
--------------	---	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Februar 2003

(2003/C 36/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0793	LVL	Lettischer Lat	0,6246
JPY	Japanischer Yen	130,04	MTL	Maltesische Lira	0,4215
DKK	Dänische Krone	7,4318	PLN	Polnischer Zloty	4,161
GBP	Pfund Sterling	0,6677	ROL	Rumänischer Leu	35217
SEK	Schwedische Krone	9,1066	SIT	Slowenischer Tolar	231,2224
CHF	Schweizer Franken	1,4692	SKK	Slowakische Krone	41,972
ISK	Isländische Krone	83,58	TRL	Türkische Lira	1795000
NOK	Norwegische Krone	7,5355	AUD	Australischer Dollar	1,8186
BGN	Bulgarischer Lew	1,9527	CAD	Kanadischer Dollar	1,6393
CYP	Zypern-Pfund	0,58028	HKD	Hongkong-Dollar	8,4179
CZK	Tschechische Krone	31,387	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9549
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,8929
HUF	Ungarischer Forint	245,45	KRW	Südkoreanischer Won	1298,99
LTL	Litauischer Litas	3,4522	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,0055

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen — Bilanz des ersten Jahres

(2003/C 36/02)

1. ZUSAMMENFASSUNG

Kaum ein Jahr nach Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen hat der Euro seinen festen Platz im täglichen Leben der europäischen Bürger.

Nach der Eurobarometer-Umfrage vom November 2002 ist die Mehrheit der Europäer zufrieden mit dem Euro. Fünf von sechs Befragten geben an, keine Schwierigkeiten mit der Verwendung des Euro zu haben und nur jeder sechste verspürt nach wie vor gewisse Schwierigkeiten. Die überwiegende Mehrheit der Menschen hat sich rasch an das Euro-Bargeld gewöhnt: 92,8 % empfinden den Umgang mit den neuen Banknoten, 68,8 % den Umgang mit den neuen Münzen als einfach. Auch hält eine große Mehrheit der Europäer (83,7 % bzw. 53,5 %) die Zahl und Stückelung der Banknoten und Münzen für genau richtig.

Die Bürger sind inzwischen gut mit den Münzen aus anderen Euro-Ländern vertraut. Insbesondere in Grenzregionen, Großstädten und Touristengebieten stammt ein zunehmender Teil der umlaufenden Münzen aus dem „Ausland“. Die unterschiedlichen nationalen Seiten wecken Interesse, und 92,6 % der Befragten geben an, keine Schwierigkeit in der Vielzahl der Münzen zu sehen. Vielmehr haben viele Bürger begonnen, die Münzen zu sammeln. Das Interesse der Münzsammler wurde durch die 80 „echten“ Euro-Sammlermünzen geweckt, die im Laufe des Jahres 2002 von verschiedenen Mitgliedstaaten ausgegeben wurden und nicht für reguläre Zahlungszwecke bestimmt sind.

Die Einführung des Euro-Bargelds hat sich auch auf die Verwendung des Euro außerhalb des Eurogebiets, und zwar nicht nur in Europa, sondern auch in anderen Teilen der Welt, ausgewirkt. Begünstigt wird diese Entwicklung unter anderem durch das Verhalten der europäischen Reisenden: 53 % von ihnen geben an, beim Verlassen des Eurogebiets Euro-Bargeld mit sich zu führen, gegenüber 16 %, die bei dieser Gelegenheit den US-Dollar vorziehen. Offenbar wird Euro-Bargeld auch in den drei nicht der Währungsunion angehörenden Mitgliedstaaten (Dänemark, Schweden und Vereinigtes Königreich) und in den zwölf Beitrittsländern akzeptiert, auch wenn dies in der Regel nur für die Hauptstädte und für Touristengebiete gilt. Einige Geschäftsleute zeichnen sogar ihre Waren in Euro aus. In bestimmten Gebieten des Balkans, wie in Montenegro und im Kosovo, ist der Euro de facto Landeswährung und ersetzt häufig die alte D-Mark. Auch auf den anderen Kontinenten hatte die Einführung des Euro-Bargelds gewisse Auswirkungen, wenngleich in begrenzterem Maße. Neben den französischen Übersee-Departements (die geografisch nicht zu Europa gehören, aber trotzdem Teil der EU sind), in denen der Euro den französischen Francs ersetzt hat, wird der Euro auch in den Touristengebieten einiger amerikanischer, asiatischer und afri-

kanischer Länder als Zahlungsmittel akzeptiert, eine Praxis, die teilweise mit der Preisauszeichnung in Euro in Verbindung steht.

In einigen Ländern verbinden die Bürger mit der Währungs-umstellung einen deutlichen Preisanstieg. Dieses Empfinden lässt sich allerdings nicht durch Fakten belegen. So ergibt eine ausführliche statistische Analyse der Preisentwicklung auf der Grundlage des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), dass sich die Preise mit der Euro-Einführung nur um 0,0 bis 0,20 % verändert haben. Weitere Analysen belegen, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen der gefühlten und der gemessenen Inflation besteht, was auf einen deutlichen Preisanstieg bei bestimmten, häufig nachgefragten Gütern und Dienstleistungen zurückzuführen ist, die das Empfinden der Verbraucher in stärkerem Maße beeinflussen (so gibt es in der Tat klare Hinweise darauf, dass die Preise im Dienstleistungssektor, insbesondere in Restaurants, Hotels, Bars usw., in die Höhe gegangen sind).

Ob die Einführung des Euro-Bargelds die Zahlungsgewohnheiten beeinflusst hat, ist noch unklar. Zwar war im Laufe des Jahres 2002 ein deutlicher Anstieg bei der Verwendung bargeldloser Zahlungsmittel zu verzeichnen, doch ist es schwer, dies ausschließlich auf die Einführung des Euro zurückzuführen. Ebenfalls erhöht zu haben scheint sich der Betrag, der im Durchschnitt am Geldautomaten abgehoben wird.

Die jüngste Eurobarometer-Umfrage bestätigt, dass die „innere Umstellung“ der Europäer zwar im Gange, aber noch lange nicht abgeschlossen ist: 42,2 % der Verbraucher rechnen bereits vorwiegend in Euro, doch fällt dieser Wert bei größeren Anschaffungen (wie Haus oder Auto) auf 12,5 % zurück, da die meisten Menschen bei Käufen dieser Größenordnung nach wie vor in ihrer alten Landeswährung rechnen. Die Einzelhändler zeichnen ihre Waren nach wie vor doppelt aus, da dies von bestimmten Verbrauchergruppen, vor allem solchen, die die innere Umstellung noch nicht vollzogen haben, geschätzt wird. Während eine geringfügige Mehrheit der Verbraucher (50,6 %) keine doppelte Preisauszeichnung mehr will, sprechen sich 47,2 % für eine Beibehaltung aus. Doch sollte dabei nicht vergessen werden, dass eine Fortführung der doppelten Auszeichnung die innere Umstellung auf den Euro zwangsläufig verzögert und einen reibungslosen Übergang sogar behindern könnte. **Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission dem Einzelhandel in Übereinstimmung mit Eurocommerce, die doppelte Preisauszeichnung spätestens zum 30. Juni 2003 einzustellen** und die Kunden lange im Voraus über diese Änderung in Kenntnis zu setzen. Gleiches wird für andere Bereiche empfohlen, in denen Preise und Beträge nach wie vor in Landeswährung und in Euro ausgewiesen werden, wie bei Rechnungen bestimmter Unternehmen oder Bankauszügen.

EINFÜHRUNG DES EURO-BARGELDS — EIN JAHR DANACH

ZAHLEN UND FAKTEN FÜR DAS EUROGEBIET

OKTOBER 2002

	Banknoten	Münzen
Gesamtumlauf		
Bargeldumlauf insgesamt (Menge)	7,42 Mrd. Banknoten	38,2 Mrd. Münzen
Bargeldumlauf insgesamt (Wert)	320,9 Mrd. EUR	11,9 Mrd. EUR
Gesamtwert in % des BIP	4,54 %	0,17 %
Pro-Kopf-Werte		
Durchschnittliche Menge pro Kopf	24,7 Banknoten	126,5 Münzen
Durchschnittlicher Wert pro Kopf	1 062,8 EUR	39,4 EUR
Gängigste Euro-Banknoten/-Münzen		
Anteil an der Gesamtmenge (in %)	50 EUR (28,8 %)	1 Cent (17,4 %)
Anteil am Gesamtwert (in %)	50 EUR (33,4 %)	2 EUR (39,8 %)
Sammlermünzen (*)		
Gesamtzahl unterschiedlicher Münzen		80 (davon 30 Gold- und 20 Silbermünzen)
Kleinster Nennwert		25 Cent
Größter Nennwert		400 EUR

(*) Die Zahlen für Sammlermünzen beziehen sich auf das gesamte Jahr 2002.

2. DIE UMSTELLUNG AUF DEN EURO — EIN GROSSER ERFOLG

Ein Jahr nach Einführung des Euro-Bargelds ist der Euro Teil unseres Alltags. Gegenstand dieser Mitteilung sind die praktischen Aspekte des Euro, insbesondere die Euro-Banknoten und -Münzen. Sie schließt sich an die Mitteilung KOM(2002) 124 vom 6. März 2002 an, in der die Kommission die Einführung des Euro-Bargelds rückblickend bewertet. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Währungsunion der zwölf Staaten des Eurogebiets werden an dieser Stelle nicht behandelt; sie sind Gegenstand der Kommissionsmitteilung „Das Eurogebiet innerhalb der Weltwirtschaft — Entwicklungen in den ersten drei Jahren“ (KOM(2002) 332 vom 19. Juni 2002). Darüber hinaus sollte die Einführung des Euro auch als wichtiger Schritt zur Vervollständigung des Binnenmarkts betrachtet werden. Anlässlich des zehnten Jahrestages dieses bedeutsamen Ereignisses wird die Kommission in Kürze die Mitteilung „Der Binnenmarkt — Zehn Jahre ohne Grenzen“ veröffentlichen.

3. BARGELDUMLAUF IM EUROGEBIET

3.1 Banknoten

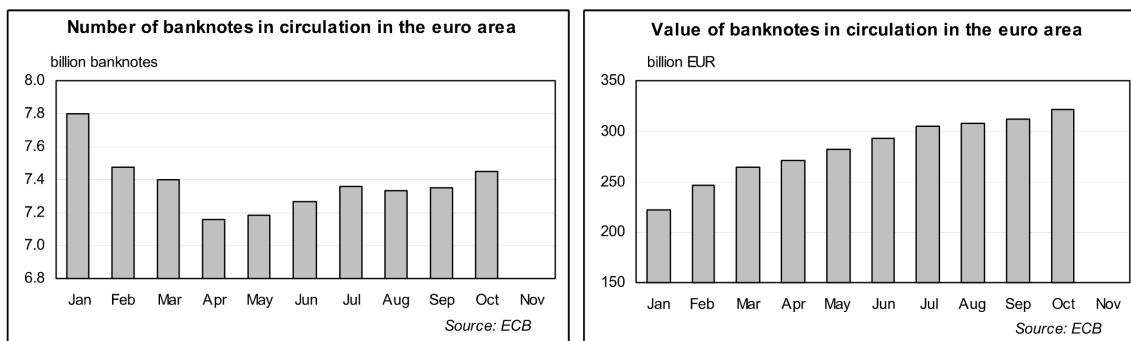
Anfang Januar 2002 brachten die Zentralbanken des Eurogebiets nahezu 7,8 Mrd. Euro-Banknoten in Umlauf. Bis zum Frühjahr ging die Zahl der umlaufenden Noten zunächst auf 7,16 Mrd. zurück, stieg bis Ende Oktober dann aber kontinuierlich auf 7,42 Mrd. an (siehe Schaubild 1).

Grund für diesen vorübergehenden mengenmäßigen Rückgang beim Banknoten-Umlauf war in erster Linie eine gewisse Vorsicht bei der Vorabausstattung: so hatten die meisten Banken und Einzelhändler, deren Bedarf an Euro-Banknoten zwangsläufig auf Schätzungen beruhte, erhebliche Mengen geordert, um eine reibungslose Umstellung zu gewährleisten. Überschüssige Bestände flossen in der Folge an die Zentralbanken zurück.

Zum anderen hatten sich die Einzelhändler dazu verpflichtet, Wechselgeld ausschließlich in Euro herauszugeben, so dass viele Bürger den Einzelhandel zum Umtausch der alten in die neue Währung nutzten (und zu diesem Zweck kleine Käufe

zuweilen mit großen Banknoten tätigten) und die Einzelhändler, da das eingehende Bargeld nicht als Wechselgeld verwendet werden konnte, viel mehr Banknoten benötigten als gewöhnlich.

Schaubild 1

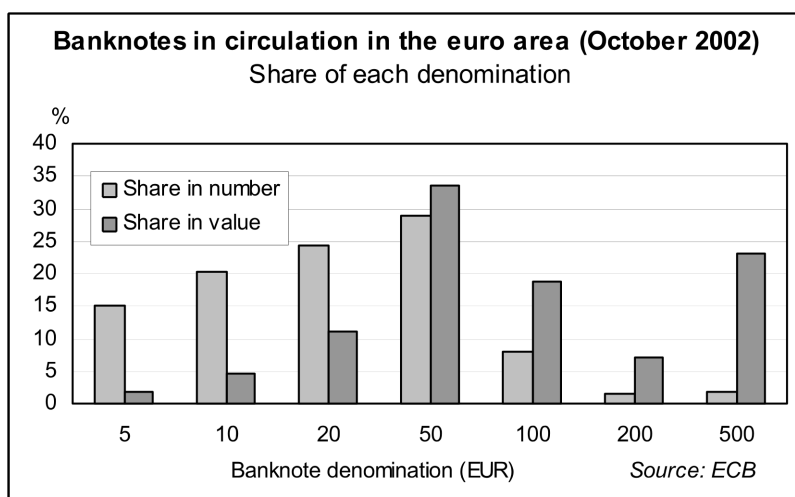


Der Wert der umlaufenden Banknoten betrug Ende Januar 2002 insgesamt 221,5 Mrd. EUR und erhöhte sich bis Oktober kontinuierlich auf 320,9 Mrd. EUR. Diese Diskrepanz zwischen mengen- und wertmäßiger Entwicklung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei der Vorabausstattung und in der Phase des Parallelumlaufs der Schwerpunkt auf Noten mit kleiner Stückelung gelegt worden war. Offensichtlich waren mehr Banknoten kleiner Stückelung ausgegeben worden als benötigt, so dass diese in der Folge an die Zentralbanken zurückflossen.

Demnach befanden sich Ende Oktober pro Kopf 24,7 Banknoten im Wert von 1 062,8 EUR im Umlauf. Der Gesamtwert der im Umlauf befindlichen Banknoten entsprach 4,5 % des gesamten Eurogebiet erwirtschafteten BIP.

Schaubild 2 gibt einen nach Stückelungen aufgeschlüsselten Überblick über den Banknotenumlauf im Eurogebiet (Stand Ende Oktober).

Schaubild 2



Der 50-Euro-Schein ist sowohl mengen- als auch wertmäßig die geläufigste Banknote: auf ihn entfällt ein Drittel des Werts des Gesamtnotenumlaufs. In den meisten Ländern ist er der am häufigsten von Geldautomaten ausgegebene Schein. Dies spiegelt zweifellos die Präferenz der Bargeldbenutzer und eine gängige Ausgabenhöhe wider. Die zweithäufigste Note ist der

20-Euro-Schein, der fast ein Viertel aller Banknoten ausmacht. Wertmäßig steht allerdings der 500-Euro-Schein an zweiter Stelle. Die beiden großen Stückelungen (200 EUR und 500 EUR) machen lediglich 1,5 % bzw. 2 % der insgesamt im Umlauf befindlichen Banknoten aus.

In einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Italien und Griechenland, wurde die Frage aufgeworfen, ob die 1- und 2-Euro-Münzen durch 1- und 2-Euro-Scheine ergänzt oder sogar ersetzt werden sollten. Die neuesten Eurobarometer-Zahlen (November) lassen keine solche Notwendigkeit erkennen. Vielmehr gaben 83,7 % der Befragten an, Zahl und Stückelung der Banknoten sei genau richtig. Diesen Standpunkt vertraten sogar 78 % der Italiener und 68,5 % der Griechen.

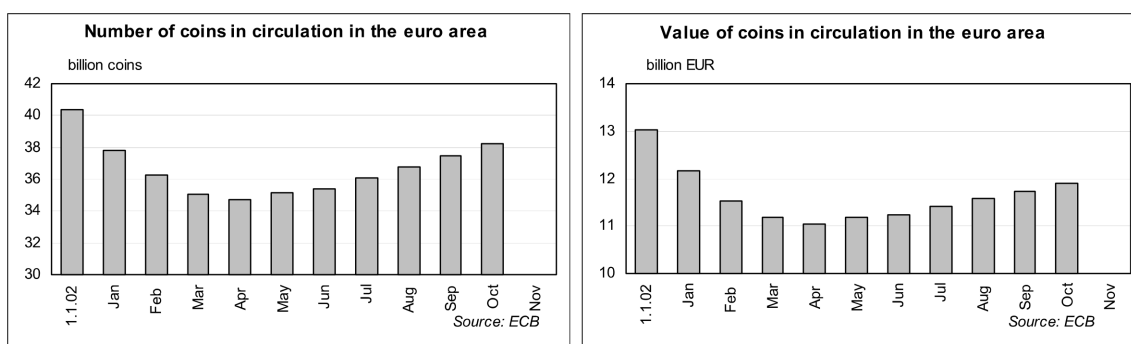
3.2 Münzen

Anfang 2002 brachten die Zentralbanken des Eurogebiets 40,4 Mrd. Münzen in Umlauf. Schon im Laufe des Januar ging die Zahl der in Umlauf befindlichen Münzen auf 37,8 Mrd. zurück (siehe folgendes Schaubild), ein Trend, der

sich bis April fortsetzte. Danach erhöhte sich die Menge kontinuierlich, bis Ende Oktober 2002 ein Stand von 38,2 Mrd. Stück erreicht war. Bei den Münzen verliefen wertmäßige und mengenmäßige Entwicklung sehr ähnlich (siehe Schaubild 3). Der Wert der ursprünglich im Eurogebiet in Umlauf gebrachten Münzen betrug insgesamt 13 Mrd. EUR. Ging dieser Wert in der Folge zurück, um im April einen Tiefststand von etwa 11 Mrd. EUR zu erreichen, so war Ende Oktober 2002 erneut ein Stand von 11,9 Mrd. EUR zu verzeichnen.

In der Gesamtmenge enthalten sind auch die von Monaco (1/500stel der von Frankreich geprägten Münzen), San Marino (1 944 000 EUR) und dem Vatikanstaat (670 000 EUR) ausgegebenen Münzen.

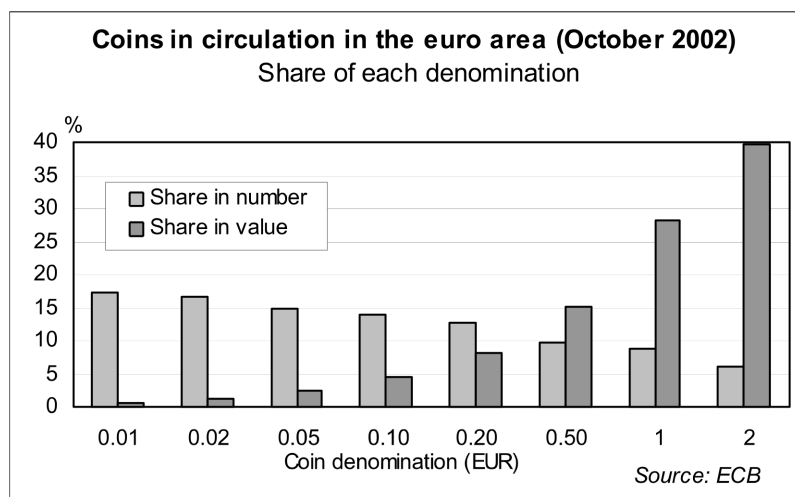
Schaubild 3



In den Staaten des Eurogebiets wurden pro Kopf sehr unterschiedliche Mengen an Münzen in Umlauf gebracht, was auf die unterschiedlichen nationalen Zahlungsgewohnheiten zurückzuführen ist. Im Schnitt wurden im Eurogebiet zu Jahresbeginn 134 Euro-Münzen pro Kopf im Wert von durchschnittlich 43 EUR pro Person in Umlauf gebracht. Der Gesamtwert der im Umlauf befindlichen Münzen entsprach im Oktober 0,17 % des im Eurogebiet erwirtschafteten BIP.

Die umlaufenden Münzen verteilen sich recht gleichmäßig auf die verschiedenen Stückelungen. Die Münze mit der geringsten Verbreitung ist das 2-Euro-Stück, das wertmäßig 40 % der im Umlauf befindlichen Münzen ausmacht. Auf die beiden Bimetallmünzen (1- und 2-Euro-Münzen) entfallen 68 % des Werts aller in Umlauf befindlicher Münzen. Die kleinen Stückelungen (1- und 2-Cent-Münzen) haben einen mengenmäßigen Anteil von 16,6 % bzw. 17,4 %, machen wertmäßig jedoch nur 1,1 % bzw. 0,6 % aus.

Schaubild 4



In Griechenland und Italien wurde die Frage des Nutzens der kleinen Cent-Münzen, insbesondere der 1- und 2-Cent-Stücke aufgeworfen, doch lässt die Zahl der in den einzelnen Ländern umlaufenden Münzen nicht darauf schließen, dass diese Münzen von der Bevölkerung nicht genutzt werden. So liegt der mengenmäßige Anteil der 1-Cent-Münzen in den einzelnen Ländern des Eurogebiets zwischen 9,1 % und 21,3 %. Bei den 2-Cent-Münzen ist die Verteilung gleichmäßiger und variiert lediglich zwischen 12,7 % und 18,8 %. In Finnland sind die 1- und 2-Cent-Münzen nur von begrenztem Nutzen, da einem finnischen Gesetz zufolge Barzahlungen in Euro auf den nächsthöheren bzw. -niedrigeren 5-Cent-Betrag gerundet werden müssen. Aus diesem Grund legte die finnische Prägestalt die beiden kleinsten Münzen nur in begrenzter, weit unter dem Durchschnitt der anderen Länder liegender Menge auf.

Nach dem jüngsten Eurobarometer halten die meisten Menschen im Eurogebiet (53,5 %) Zahl und Stückelung für genau richtig. Auch sei daran erinnert, dass die kleinen Münzen für eine korrekte und centgenaue Umrechnung aus den nationalen Währungen von zentraler Bedeutung waren.

3.3 Grenzüberschreitende Ströme der Euro-Banknoten und -Münzen

Euro-Banknoten und -Münzen können nicht nur in ihrem Herkunftsland, sondern im gesamten Eurogebiet verwendet werden. Dies hat dazu geführt, dass Banknoten und Münzen „gewandert“ sind und die Bürger des Eurogebiets in der Regel einen Bargeld-Mix aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten in ihren Börsen haben.

Für die Wanderung des Euro-Bargelds gibt es mehrere Gründe. Erstens nehmen Bürger bei Reisen ins Ausland — ob Geschäfts- oder Urlaubsreise oder lediglich ein kurzer Einkauf im benachbarten Ausland — immer etwas Bargeld mit. Darüber hinaus können Banknoten und Münzen im Rahmen der Umverteilung zwischen nationalen Zentralbanken, Geschäftsbanken und Einzelhändlern über Grenzen wandern. Auch Besucher und Touristen aus Nicht-Euro-Staaten tragen zur Durchmischung bei. Wenn sie vor Reiseantritt bei ihrer heimischen Bank Euro ordern, so hat diese die Euro häufig in einem anderen Land als dem Reiseziel ihres Kunden angekauft.

Der Mix aus Euro-Banknoten und -Münzen aus unterschiedlichen Ländern wird sich im Laufe der Zeit verstärken und vielleicht ein ausgewogenes Maß erreichen, wobei der Münzenmix mehr oder weniger dem Anteil der einzelnen Länder an der Gesamtausgabemenge im Eurogebiet entsprechen wird. Unklar ist allerdings, in welchem Tempo dies vonstatten gehen wird, wenngleich sich gewisse Muster schon jetzt abzeichnen. So scheinen sich Münzen je nach Wert unterschiedlich stark zu vermischen und die höherwertigen Münzen eher zu wandern als die kleinen. Auch ist die Mischung bis zu einem gewissen Grad ortsabhängig. So wird der Anteil ausländischer Münzen in städtischen Gebieten in der Regel höher sein als auf dem Land.

Ebenfalls mehr ausländische Münzen in ihrer Börse haben werden die Bewohner von Grenzgebieten innerhalb der Eurozone. Eine Studie der österreichischen Zentralbank ergab, dass am 10. September 2002 11,8 % der in Österreich umlaufenden Münzen aus Deutschland stammten, während der Anteil der deutschen Münzen in grenznahen Gebieten 23,4 % betrug.

3.4 Euro-Sammlermünzen

Für viele europäische Bürger und ausländische Touristen sind die Euro-Münzen wegen der zahlreichen nationalen Seiten mittlerweile zum Sammelobjekt geworden. Doch darf nicht vergessen werden, dass viele Mitgliedstaaten auf eine lange und reiche Tradition bei der Ausgabe von Sammlermünzen zurückblicken, mit denen besonderer Anlässe oder nationaler Symbole gedacht wird. Wie die für den Umlauf bestimmten Münzen werden auch Sammlermünzen offiziell von den Mitgliedstaaten ausgegeben, haben einen Nennwert und sind gesetzliche Zahlungsmittel, auch wenn sie — da ihr Marktwert in der Regel weit über ihrem Nennwert liegt — nur selten für Zahlungszwecke verwendet werden. Die meisten Sammlermünzen sind aus Edelmetall, wie Gold oder Silber.

Diese Tradition wird fortgeführt, mit dem einzigen Unterschied, dass alle von den Mitgliedstaaten des Eurogebiets ausgegebenen Sammlermünzen nunmehr auf Euro lauten. Während die für den Umlauf bestimmten Münzen im gesamten Eurogebiet gesetzliches Zahlungsmittel sind, haben die Mitgliedstaaten beschlossen, dass Euro-Sammlermünzen lediglich im Land ihrer Prägung den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels besitzen. Um Verwechslungen zu vermeiden, haben die Mitgliedstaaten ferner vereinbart, in der Übergangszeit (1999—2001) keine Euro-Sammlermünzen zu prägen, da die für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgegeben waren. Im Jahr 2002 haben die meisten Länder des Eurogebiets damit begonnen, auf Euro lautende Sammlermünzen auszugeben. Wie von den Mitgliedstaaten vereinbart, unterscheiden sich deren technische Merkmale in mehrerlei Hinsicht von denen „normaler“ Münzen, um für die Öffentlichkeit jede Verwechslung auszuschließen. So müssen sich Sammlermünzen in mindestens zwei der drei technischen Merkmale Farbe, Durchmesser und Gewicht von den für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen unterscheiden. Darüber hinaus sind Nennwert und Gestaltung von Sammlermünzen stets anders als bei den für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen.

Bis Ende 2002 wird sich die Zahl der auf Euro lautenden Sammlermünzen auf insgesamt 80 erhöhen (davon etwa 30 Goldmünzen). Der Nennwert dieser Münzen reicht von 25 Cent bis 400 EUR, wenngleich Münzen im Wert von 5, 10 und 20 EUR am häufigsten sind. Ihr Nennwert entspricht in der Regel weder dem Materialwert noch dem Verkaufspreis. Der Marktwert dieser Sammlerstücke hängt selbstverständlich von der Ausgabemenge ab, die in der Regel beim Kauf angegeben wird. Das Spektrum reicht von äußerst geringen Stückzahlen (z. B. 99) bis hin zu unlimitierten Auflagen.

Neben diesen offiziellen Münzen prägen und verkaufen viele öffentliche Münzanstalten und private Emittenten Medaillen, die nicht den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels besitzen. Um jede Verwechslung mit diesen Medaillen zu vermeiden, hat die Kommission eine Empfehlung zum Schutz der Euro-Münzen an die Mitgliedstaaten gerichtet. Demnach dürfen diese Medaillen, wenn sie die gleiche Größe wie Euro-Münzen besitzen, weder auf Euro lauten noch das Euro-Symbol tragen oder in anderer Weise wie die Euro-Münzen gestaltet sein.

3.5 Euro-Gedenkmünzen

Gedenkmünzen stellen eine weitere, ebenfalls von den Mitgliedstaaten offiziell ausgegebene Kategorie von Münzen dar. Diese für den Umlauf bestimmten Münzen sind im gesamten Eurogebiet offizielles Zahlungsmittel, auch wenn bislang keine Euro-Gedenkmünzen ausgegeben wurden. Ihre technischen Merkmale, Abmessungen und ihr Nennwert entsprechen exakt den umlaufenden Euro-Münzen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die nationale Seite durch die Darstellung eines besonderen Ereignisses oder eines nationalen Wahrzeichens ersetzt wird. Zwar sind die Auflagen von Gedenkmünzen in der Regel limitiert, doch reichen sie aus, um einen Umlauf Seite an Seite mit den „normalen“ Münzen zu ermöglichen. Um den europäischen Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich mit den verschiedenen nationalen Seiten vertraut zu machen und mögliche Verwechslungen zu vermeiden, haben die Mitgliedstaaten vereinbart, in den ersten Jahren nach Einführung des Euro-Bargelds keine Gedenkmünzen auszugeben.

3.6 Nickelgehalt der Euro-Münzen

Nickel löst bei einem geringen Teil der Bevölkerung bekanntermaßen Hautreaktionen aus; ein länger anhaltender Kontakt kann sogar Allergien hervorrufen. Auch wenn einige wenige Euro-Münzen nach wie vor etwas Nickel enthalten, sind doch 85 % aller umlaufenden Münzen inzwischen nickelfrei. Vor der Umstellung auf den Euro enthielten 75 % der nationalen Münzen Nickel (vier von acht Münzen in Deutschland, vier von fünf in Belgien, neun von zehn in Frankreich und sieben von neun in Spanien). Viele dieser Münzen bestanden sogar gänzlich aus Nickel. Damit hat sich die Zahl der nickelhaltigen Münzen drastisch verringert. Die Ein- und Zwei-Euro-Stücke enthalten — hauptsächlich aus Sicherheitsgründen — eine geringe Menge Nickel, die sich größtenteils im Innern und nicht auf der Außenseite der Münze befindet. Der Einsatz von Nickel erschwert die Fälschung der Euro-Münzen und gewährleistet eine verlässliche Erkennung der Münzen in Verkaufsautomaten.

Während sich noch Anfang des Jahres einige Fragen hinsichtlich des Nickel-Gehalts der Euro-Münzen und seiner möglichen Auswirkungen auf empfindliche Benutzer stellten, steht nun zweifelsfrei fest, dass der Gebrauch von Euro-Münzen absolut unbedenklich ist, und zwar noch unbedenklicher als bei den meisten nationalen Münzen. In einer kürzlich von Physik-Nobelpreisträger Prof. Pierre-Gilles de Gennes vorgelegten Studie wird die geringere Freisetzung von Nickel bestätigt⁽¹⁾. Diese

⁽¹⁾ Siehe Fournier, P.-G., Govers, T.R., Fournier, J. und Abani, M.: Contamination by nickel and other metals resulting from the manipulation of coins — Comparison between French Francs and euro, veröffentlicht in: Comptes Rendu de l'Académie des Sciences: C.R. Physique, Vol. 3 (2002), n° 6, S. 749-758.

Studie, die unter Bedingungen durchgeführt wurde, die einem normalen Gebrauch von Münzen entsprechen, belegt, dass die Ein- und Zwei-Euro-Münzen nur etwa halb so viel Nickel abgeben wie einige nationale Münzen.

3.7 Fälschung des Euro

2002 begannen zahlreiche Banken und Wechselstuben, ihre Mitarbeiter in Bezug auf die Sicherheitsmerkmale der neuen Banknoten und Münzen zu schulen, um die Erkennung von Fälschungen zu erleichtern und die Betrugsbekämpfung zu verbessern. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben ein Netz von Institutionen eingerichtet, um gegen Fälschungen vorzugehen. Dieses Netz sorgt in Zusammenarbeit mit der EZB und Europol für die Sammlung aller in diesem Zusammenhang maßgeblichen Informationen.

Dank modernster Sicherheitsmerkmale wurden Euro-Banknoten und -Münzen 2002 in erheblich geringerem Umfang gefälscht als andere gesetzliche Zahlungsmittel in den Vorjahren. Bislang wurden nur sehr wenig gefälschte Euro-Banknoten und -Münzen entdeckt, die — von wenigen Ausnahmen abgesehen — das Werk von „Amateuren“ sind. Bei den Banknoten verzeichnete die EZB in der ersten Jahreshälfte etwa 22 000 Fälschungen, wobei es sich zu 65 % um 50-Euro-Scheine handelte. Dies entspricht in etwa 7 % der im selben Vorjahreszeitraum von den nationalen Zentralbanken des Eurogebiets insgesamt verzeichneten Fälschungen gesetzlicher Zahlungsmittel. Auf 59 Millionen Banknoten ist dies weniger als eine Fälschung pro Tag. Auch die Zahl der gefälschten Münzen ist äußerst gering. So wurden in der ersten Jahreshälfte 2002 nur 68 gefälschte Münzen entdeckt, was angesichts einer Zahl von 38 Milliarden umlaufender Münzen ein verschwindend geringer Anteil ist.

4. DER BÜRGER UND DER EURO ⁽²⁾

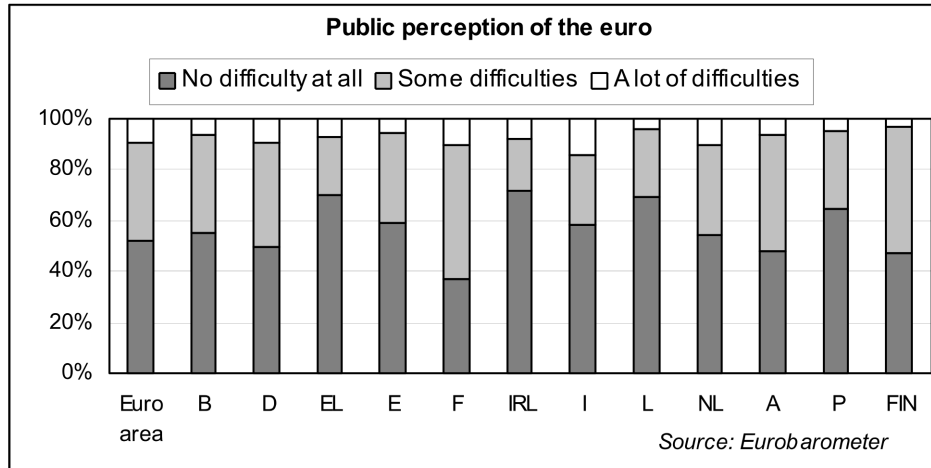
4.1 Die Wahrnehmung des Euro in der Öffentlichkeit

Bei der Eurobarometer-Umfrage vom November 2002, bei der 1 200 Personen befragt wurden, gab die Mehrheit (51,5 %) der Befragten im Eurogebiet an, nicht die geringsten Schwierigkeiten mit der Verwendung des Euro zu haben. Diese Zustimmung reicht von 71,7 % in Irland bis zu 36,5 % in Frankreich. Nur 9,5 % der Befragten gab an, große Schwierigkeiten zu haben (einen nach Ländern aufgeschlüsselten Überblick liefert das folgende Schaubild). Bei den Männern ist der Anteil derjenigen, die nicht die geringsten Schwierigkeiten empfinden, mit 57 % höher als bei den Frauen (46,4 %). Umgekehrt geben mehr Frauen (nämlich 11,8 % gegenüber 7,0 % bei den Männern) an, große Schwierigkeiten mit der Verwendung des Euro zu haben.

⁽²⁾ Die in den Abschnitten 4.1 bis 4.5 verwendeten Daten sind dem letzten Eurobarometer (Flash EB 139, Bd. AB, November 2002) entnommen.

Frage: Bereitet Ihnen der Euro gegenwärtig noch große Probleme, gewisse Probleme oder gar keine Probleme mehr?

Schaubild 5

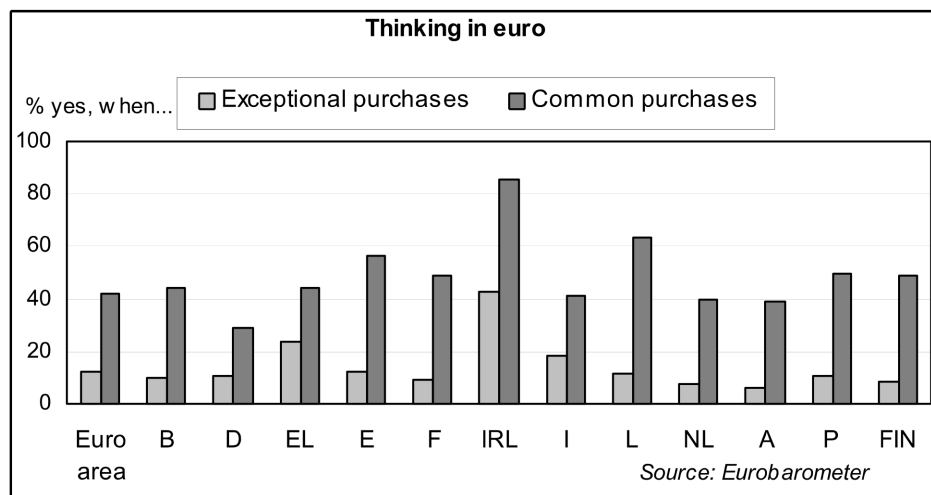


4.2 In Euro rechnen

Im November 2002 gaben 42,2 % der Befragten an, beim täglichen Einkauf hauptsächlich in Euro zu rechnen, während 32,4 % nach wie vor zumeist in nationaler Währung rechnen. In dieser Hinsicht am weitesten fortgeschritten scheinen die Iren, von denen 85,5 % angeben, ihre Entscheidungen in den meisten Fällen auf Berechnungen in Euro zu stützen. Bei größeren Anschaffungen ist dieser Anteil jedoch deutlich geringer. Bei teuren Anschaffungen, wie einem Haus oder einem Auto, rechnen nur 12,5 % meistens in Euro. Auch hier liegt der irische Wert (43,1 %) am weitesten über dem Durchschnitt.

Frage: Wenn Sie heute einkaufen gehen, rechnen sie dann häufiger in Euro, häufiger in ihrer alten Landeswährung oder ebenso oft in Euro wie in Landeswährung (am häufigsten in Euro in %)?

Schaubild 6



4.3 Doppelte Preisauszeichnung

Die doppelte Preisauszeichnung hat es den Verbrauchern ermöglicht, die Umrechnung zu kontrollieren, und so den Übergang zum Euro wesentlich erleichtert. Im November gab eine knappe Mehrheit der Befragten (50,6 %) an, keine doppelte Preisauszeichnung mehr zu wollen. Für eine Beibehaltung sprachen sich dagegen 47,2 % aus. Frauen optierten mit 50,9 % stärker für eine Beibehaltung als Männer (43,1 %). Die Weiterführung der doppelten Preisauszeichnung ist eine zweiseitige Angelegenheit. Auf der einen Seite erleichtert sie bestimmten Bürgern die Anpassung an den Euro, auf der anderen Seite behindert sie aber auch die innere Umstellung auf den Euro. In einigen Ländern könnte sie sich sogar als problematisch erweisen und zwar insbesondere dann, wenn der Umrechnungskurs die Verbraucher zu einer zu ungenauen Umrechnung verleiten könnte. In Übereinstimmung mit Eurocommerce empfiehlt die

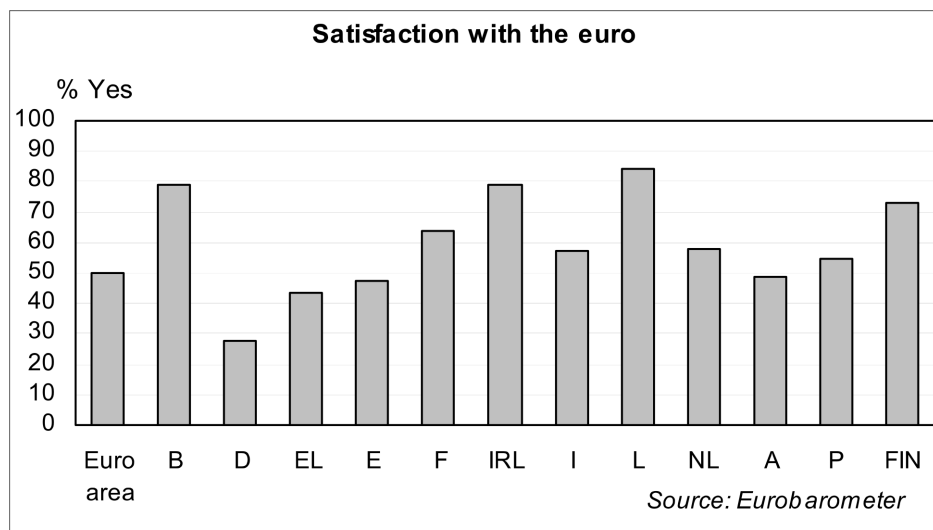
Kommission deshalb, sie allmählich auslaufen zu lassen und spätestens zum 30. Juni 2003 endgültig einzustellen. Diese Empfehlung gilt auch für die doppelte Betragsangabe auf Bankauszügen.

4.4 Zufriedenheit mit dem Euro

49,7 % der Bürger des Eurogebiets geben an, „sehr“ oder „ziemlich“ zufrieden zu sein, dass der Euro ihre Währung wurde. 11,1 % stehen der Euro-Einführung neutral gegenüber, während 38,7 % nach eigenen Worten nicht sehr zufrieden oder überhaupt nicht zufrieden sind. In den Ländern des Eurogebiets ist die Zustimmung in Luxemburg am höchsten (84,2 %) und in Deutschland am geringsten (27,8 %). Wie sich die Situation in den einzelnen Ländern darstellt, ist nachstehendem Schaubild zu entnehmen.

Frage: Fühlen Sie sich sehr zufrieden oder ziemlich zufrieden, dass der Euro unsere Währung wurde?

Schaubild 7



Aus den Fragen zur Verwendung der Banknoten und Münzen ergibt sich eine positivere Einstellung gegenüber dem Euro. Nach den letzten Eurobarometer-Umfrageergebnissen (November 2002) ist die überwiegende Mehrheit der Europäer der Ansicht, dass die Euro-Banknoten und -Münzen ziemlich leicht oder sehr leicht zu unterscheiden und zu handhaben sind. Für über zwei Drittel (68,8 %) ist die Handhabung der Euro-Münzen einfach. In Bezug auf die Banknoten ist der entsprechende Anteil sogar noch höher (92,8 %). Dieses Bild wird ergänzt durch das positive Urteil, das die Bürger auf die Frage nach der Anzahl der verschiedenen Stückelungen abgeben. Die Mehrheit der Europäer (53,5 %) hält die Anzahl der Stückelungen für genau richtig. Bezüglich der Banknoten ist die Zahl der positiven Antworten deutlich höher, denn 83,7 % der Befragten halten die Anzahl der Stückelungen der neu in Umlauf gebrachten Banknoten für richtig.

Weil die nationalen Seiten der Münzen unterschiedlich gestaltet sind, kam es mit der Einführung der Euro-Münzen zu einer

breiten Palette umlaufender Münzen. Insgesamt wurden 120 verschiedene Euro-Münzen in Umlauf gebracht. Durch diese Typenvielfalt entstand ein hohes Sammlerinteresse an den Euro-Münzen. 92,6 % der Befragten geben an, mit den verschiedenen nationalen Münzseiten keine Probleme zu haben. Offenbar begrüßt somit die überwiegende Mehrheit der Münzverwender die unterschiedlichen nationalen Münzseiten und sieht darin einen Ausdruck der kulturellen Vielfalt.

4.5 Die Einführung des Euro-Bargelds begünstigt grenzübergreifenden Handel und Preistransparenz

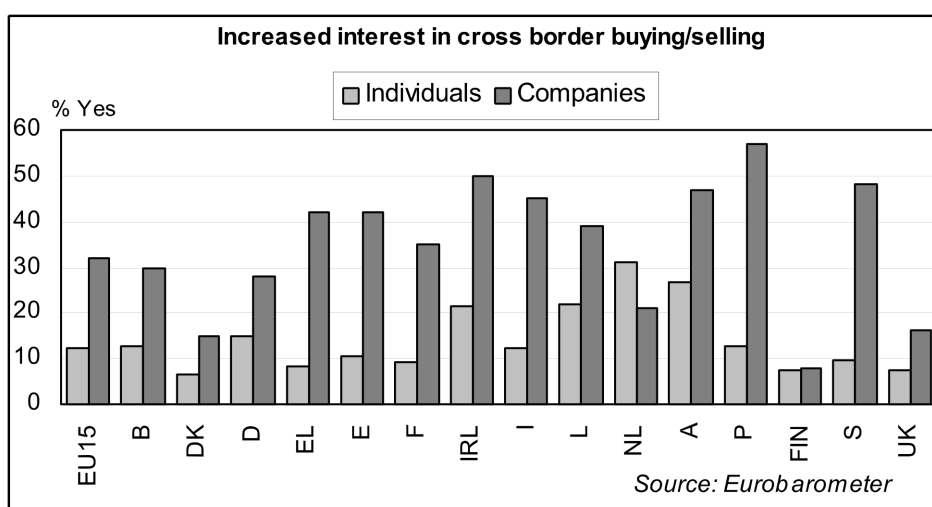
Die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen trägt zur Integration der Märkte in der EU bei. Die einheitliche Währung führte nicht nur zum Wegfall des Wechselkursrisikos und der Transaktionskosten, sie beseitigte darüber hinaus ein psychologisches Hemmnis für den grenzüberschreitenden Handel, da

die Preistransparenz den Preisvergleich erleichtert. Seit Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen ist die Anzahl der Verbraucher, die gern Waren in einem anderen EU-Land einkaufen würden, um 12 % gestiegen. Der Anteil der Personen, die sich durch die Euro-Einführung ermuntert sehen, im Ausland einzukaufen, liegt zwischen 31 % in den Niederlanden und 6 % in Dänemark. Offensichtlich sind die entsprechenden Zah-

len in den kleineren Ländern, wie z. B. Österreich (27 %), Luxemburg (22 %) und Irland (22 %), wo viele Menschen grenzübergreifende Einkäufe sehr positiv sehen, höher. Dagegen hat sich die Einstellung der Finnen (7 %) nur sehr wenig verändert. Das relativ geringe Interesse der Briten (7 %) und Dänen (6 %) überrascht nicht, da der Euro in diesen Ländern nicht eingeführt worden ist.

Frage: Sind Sie nach erfolgter Euro-Einführung stärker daran interessiert, Ihre Waren im Ausland zu kaufen/den Auslandsabsatz ihrer Produkte zu fördern (Ja-Stimmen in %)?

Schaubild 8



Die Einstellung der Unternehmen hat sich sogar noch stärker verändert. Im Schnitt geben 32 % der Unternehmen in den EU-15 an, dass sie nach der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen stärker als zuvor daran interessiert sind, ihre Waren im Ausland abzusetzen. Diesbezüglich nehmen die portugiesischen Unternehmer den ersten Platz ein; 57 % von ihnen sind nun stärker als zuvor an der Förderung des grenzüberschreitenden Absatzes ihrer Produkte interessiert, gefolgt von den irischen (50 %), schwedischen (48 %) und österreichischen Unternehmen (47 %). Die Unternehmen aus Großbritannien (16 %), Dänemark (15 %) und Finnland (8 %) finden sich am Ende der Skala.

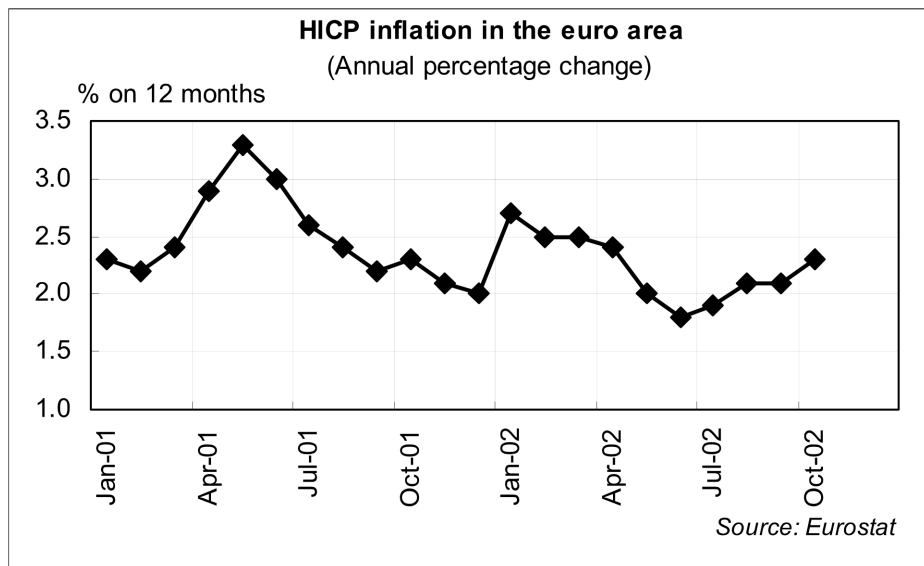
5. DIE AUSWIRKUNG DER EURO-UMSTELLUNG AUF DIE INFLATION

In den meisten Ländern haben die vermeintlichen Auswirkungen der Bargeldumstellung auf die Preise in der Öffentlichkeit Besorgnis hervorgerufen. Dieser Abschnitt gelangt — gestützt auf die entsprechenden Belege — zu der Schlussfolgerung, dass es nach den verfügbaren offiziellen Daten in einigen Sektoren tatsächlich zu Preissteigerungen gekommen ist. Unter dem Strich ist die Rückwirkung der Euro-Bargeldumstellung auf die Verbraucherpreisinflation jedoch recht gering.

Gleichzeitig sei daran erinnert, dass sich die Euro-Einführung mittel- bis langfristig grundsätzlich vorteilhaft auf die Preisentwicklung auswirken wird. Durch den Euro wird es nämlich leichter, Preisvergleiche innerhalb des Eurogebiets anzustellen. Diese verbesserte Preistransparenz führt zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarkts und zu mehr Wettbewerb und damit letzten Endes zu mehr wirtschaftlicher Effizienz und niedrigeren Verbraucherpreisen.

5.1 Entwicklung der Verbraucherpreise im Eurogebiet

Nachdem die Verbraucherpreise im Eurogebiet gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) mit einer Jahresrate von 3,3 % im Mai 2001 ihren höchsten Stand erreicht hatten, entwickelten sie sich bis zum Jahresende rückläufig (Schaubild 9). Im Januar 2002, als im Eurogebiet die Euro-Banknoten und -Münzen eingeführt wurden, nahm die HVPI-Inflation insgesamt — mit einem Anstieg von 2,0 % im Dezember 2001 auf 2,7 % im Januar 2002 — eine beeindruckende Aufwärtsentwicklung. Danach entwickelte sie sich allmählich wieder zurück und lag im Juni bei 1,8 %, der niedrigsten Rate seit mehr als 1½ Jahren.

Schaubild 9

5.2 Mögliche Auswirkung der Euro-Umstellung auf die Inflation

Eurostat hat im laufenden Jahr drei Schätzungen zu den Rückwirkungen der Euro-Bargeldumstellung auf die Inflation veröffentlicht⁽¹⁾. Aus den beiden ersten Untersuchungen wurde deutlich, dass sich der beobachtete Inflationsanstieg bei den meisten Produkten durch einen normalen Inflationsverlauf und einige eurounabhängigen Sonderfaktoren erklären lässt, wie die schlechten Witterungsverhältnissen, die Obst und Gemüse verteuerten, die höheren Energiepreise, die gestiegenen administrierten Preise sowie deutliche Steuererhöhungen bei Tabak. Somit hat sich die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen nur mit 0-0,16 Prozentpunkten (PP) ausgewirkt.

In seiner jüngsten Analyse hat Eurostat die möglichen inflationären Auswirkungen der Währungsumstellung im Eurogebiet geringfügig auf 0-0,20 PP revidiert. Auch wenn diese Untersuchungen nicht immer auf identischen Methoden oder Stichproben beruhen, so finden sich die von Eurostat vorgelegten Ergebnisse in vielen Studien, welche von den nationalen statis-

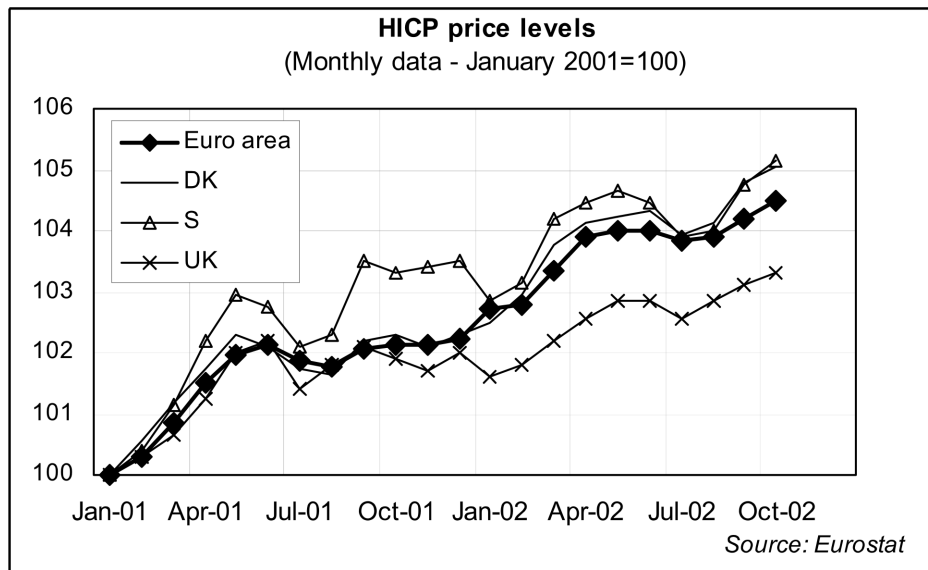
tischen Ämtern und/oder nationalen Zentralbanken auf Ebene der Mitgliedstaaten erstellt worden sind, tendenziell bestätigt.

Aus den meisten dieser Studien geht jedoch auch hervor, dass die Preise im Dienstleistungssektor, insbesondere bei den Fremdenverkehrsdienstleistungen (Hotels, Beherbergungsdienstleistungen) sowie bei den kleineren Dienstleistungen für Privathaushalte (Reparaturen, Frisöre etc.) und bestimmten häufig gekauften Niedrigpreiswaren (Zeitungen und Zeitschriften), stärker gestiegen sind. So beträgt beispielsweise der im Sektor Cafés und Restaurants zu verzeichnende Preisanstieg 4,3 % (im Jahresvergleich) und ist damit fast doppelt so hoch wie der am HVPI gemessene allgemeine Preisauftrieb.

Dass sich die Euro-Einführung nicht nennenswert auf die Gesamtinflation ausgewirkt hat, lässt sich außerdem anhand eines Vergleichs der Entwicklung belegen, die die Preisindizes im Eurogebiet bzw. in den Mitgliedstaaten außerhalb des Eurogebiets genommen haben⁽²⁾. Die Entwicklungen sind recht ähnlich (Schaubild 10) und bestätigen somit die begrenzte Auswirkung der Euro-Bargeldumstellung.

⁽¹⁾ Siehe die Anlagen zu den Pressemitteilungen von Eurostat Nr. 23/2002 (28. Februar 2002), Nr. 58/2002 (16. Mai 2002) und Nr. 84/2002 (17. Juli 2002).

⁽²⁾ Dieser Vergleich kann nur eine grobe Annäherung darstellen, da er unter statistischen Gesichtspunkten Nachteile aufweist. Beispielsweise könnte eine Gesamtheit verschiedener Elemente, die nichts mit der Euro-Einführung zu tun haben, in den verschiedenen Ländern zu einer vorgegebenen Entwicklung führen.

Schaubild 10

5.3 Diskrepanz zwischen „gefühlter“ und tatsächlicher Inflation

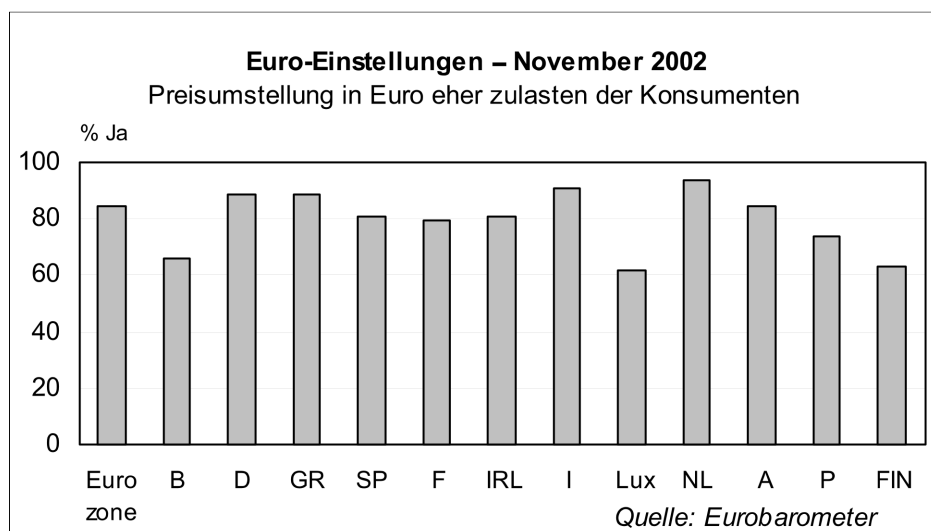
Viele Verbraucher assoziieren die Umstellung auf den Euro mit einer Erhöhung der Preise. In den Medien wurde ausführlich über Einzelfälle berichtet, in denen die Euro-Einführung zur Preistreiber genutzt wurde, was zu dem Eindruck beitrug, dass sich der Preisanstieg durch die Euro-Bargeldumstellung verstärkt habe.

Die deutsche Bundesregierung beräumte eine Sitzung mit den Einzelhandels- und Verbraucherverbänden an, um sich mit dieser Angelegenheit (die in Deutschland auch unter dem Stichwort „Teuro-Debatte“ diskutiert wird) auseinander zu setzen. In Griechenland und Italien organisierten die Verbraucherverbände landesweite „Euro-Streiks“, und in Frankreich und den

Niederlanden wurde scharfe Kritik an den amtlichen Preisindizes geübt.

Die aktuelle Einstellung der Öffentlichkeit zum Euro wurde in der Eurobarometer-Umfrage vom November 2002 deutlich⁽¹⁾. Während 84,4 % der Befragten im Eurogebiet der Ansicht waren, die Preise seien eher zum Nachteil der Verbraucher umgerechnet worden, hielten sich Preiserhöhungen und -senkungen nach Meinung von 10,9 % die Waage. Nur 2,7 % vertraten die gegenteilige Ansicht, dass die Preise zum Vorteil des Verbrauchers abgerundet worden seien.

⁽¹⁾ Flash Eurobarometer 139, November 2002.

Schaubild 11

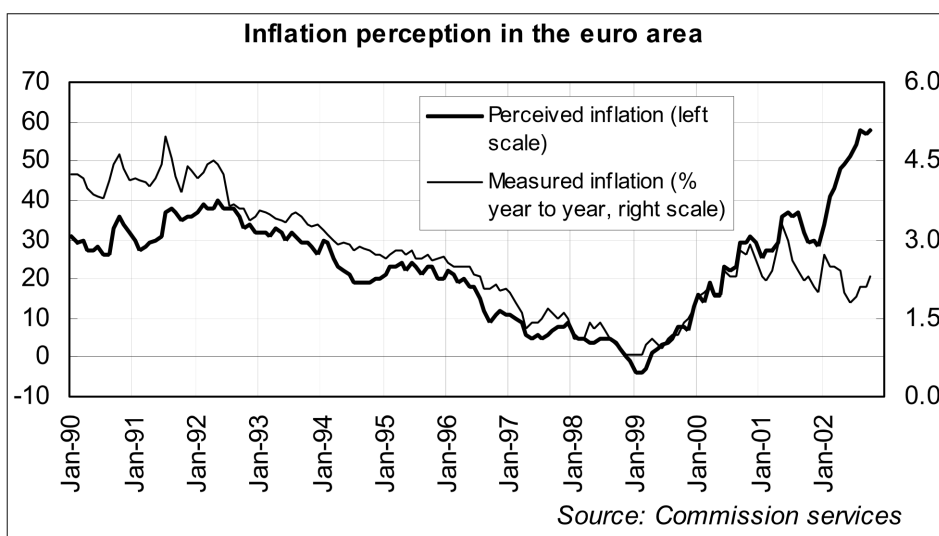
Über die Hälfte der Befragten vertraten die Meinung, in kleinen Lebensmittelgeschäften (80 %), im Dienstleistungsbereich (80 %), in Cafés und Restaurants (85 %), bei den öffentlichen Verkehrsmitteln (55 %), den Freizeitaktivitäten (Kino, Schwimmbäder etc.), den Verkaufsautomaten (62 %) und den Bankgebühren (53 %) seien die Preise stets aufgerundet worden.

Aus den Antworten auf die im Rahmen der Verbraucherumfrage der EU gestellten Frage zur jüngsten Preisentwicklung im Eurogebiet wird klar ersichtlich, welche Diskrepanz seit der

Bargeldumstellung zwischen „gefühlter“ und tatsächlicher Inflation besteht⁽¹⁾. Wie Schaubild 12 verdeutlicht, hat dieser Indikator die tatsächliche Inflation in der Vergangenheit recht gut nachgezeichnet, ist jedoch seit Anfang 2002 auf ein bis dahin unerreichtes Niveau angestiegen, obgleich die tatsächliche Inflation zurückgegangen ist.

⁽¹⁾ „Quarterly Report on the Euro Area“, Kommissionsdienststellen, Ausgaben vom Juli und September 2002; EZB „Monatsbericht“, Juli und Oktober 2002.

Schaubild 12



Für die divergierende Entwicklung der tatsächlichen und der „gefühlten“ Inflation gibt es verschiedene Erklärungen. Die plausibelste ist die, dass sich die Verbraucher bei der Einschätzung des allgemeinen Preisauftriebs von der Preisentwicklung bei den häufig erworbenen Waren und Dienstleistungen leiten lassen⁽¹⁾. Offenbar sind nach der Euro-Einführung gerade bei diesen Waren und Dienstleistungen ungewöhnlich starke Preiserhöhungen festzustellen (z. B. Cafés und Restaurants, Reparaturen, Frisöre, Zeitungen und Zeitschriften etc.). Dagegen sind die Preise anderer seltener gekaufter Waren und Dienstleistungen weniger stark gestiegen, bzw. im Fall von Computern, Fotoausrüstungen oder Aufnahmegeräten sogar gefallen. Bei einem umfassenden Messkonzept wie dem HVPI können sogar ungewöhnlich starke Preiserhöhungen in einigen Produktkategorien durch geringere Preiserhöhungen oder Preissenkungen in anderen Kategorien ausgeglichen werden, die ein höheres Gewicht haben, jedoch von den Verbrauchern seltener gekauft werden.

Eine zweite Erklärung für den Eindruck, dass sich die Preise im Zusammenhang mit der Euro-Einführung erhöht haben, könnte aus dem sogenannten „Menükostenansatz“ abgeleitet werden. Die Tatsache, dass eine Preisänderung mit fixen Kosten verbunden ist, könnte einen höheren als den üblichen Prozentsatz der

Unternehmen dazu bewegen haben, ihre Preise zur Jahreswende neu festzusetzen. Dass bei den relativen Preisen weitaus mehr Anpassungen vorgenommen wurden als üblich, trägt zu der verzerrten Einschätzung der mit der Euro-Einführung verbundenen inflationären Auswirkungen seitens der Verbraucher bei. Für diese Erklärung gibt es verschiedene Belege. So stellten beispielsweise in Deutschland die Preisbeobachter bei dem Standardwarenkorb der von den privaten Haushalten während der ersten Monate der Euro-Einführung konsumierten Güter und Dienstleistungen weitaus mehr Preisanpassungen als üblich fest⁽²⁾. Wenn diese Preisanpassungen Rundungen nach oben beinhalteten und sich auf die Produkte bezogen, an denen die Verbraucher ihren Eindruck festmachen, so ist die Diskrepanz zwischen tatsächlicher und „gefühlter“ Inflation nicht überraschend.

6. ÜBERBLICK NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN

6.1 Die Kreditwirtschaft

Der Banksektor meldet geringfügige Änderungen des Kunden- und Verbraucherverhaltens, die insbesondere bei der Bargeldverwendung und der Wahl der Zahlungsmittel zum Ausdruck kommen.

⁽¹⁾ Siehe beispielsweise J. Walschots (2002) „Why does inflation feel so high?“, CBS Webmagazine, 10. Juni 2002, <http://www.cbs.nl>

⁽²⁾ Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, März 2002.

6.1.1 Die Wahl der Zahlungsmittel

Die Einführung des Euro scheint das Verhalten des Durchschnittskunden in Bezug auf die Wahl des Zahlungsmittels leicht beeinflusst zu haben. Den vorliegenden Informationen zufolge hat die Nutzung der unbaren Zahlungsmittel 2002 zugenommen. So ist in Italien die Verwendung von Debitkarten um 30 %, die von Kreditkarten um 15 % gestiegen. Aus Finnland liegen ähnliche Zahlen vor: Ein Anstieg zwischen 15 und 20 % bei Kredit- und Debitkarten-Zahlungen. Auch in Belgien sind unbare Zahlungen mithilfe von Debitkarten um 17 % gestiegen⁽¹⁾. Während Zahlungen mittels Kreditkarten im gleichen Zeitraum um 2 % angestiegen sind, ist beim Laden elektronischer Geldbörsen ein Anstieg um 120 % zu verzeichnen⁽²⁾. Ähnliche Ergebnisse liegen aus Österreich vor, wo die unbaren Zahlungen um 15 % angestiegen sind.

Die vorgenannten Zahlen beziehen sich auf die jüngsten Entwicklungen im Jahr 2002. Allerdings lässt sich nicht eindeutig feststellen, welche Veränderungen tatsächlich im direkten Zusammenhang mit der Euro-Einführung stehen. Denn man darf nicht vergessen, dass die Wahl der Zahlungsmittel durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird. Dazu gehören Kampagnen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ebenso wie die Einführung moderner Automaten, welche Kreditkarten, Debitkarten oder elektronische Geldbörsen annehmen. Durch den Wegfall der Eurocheque-Garantie seit Ende 2001 und die Tatsache, dass die Banken in einigen Mitgliedstaaten keine Schecks mehr ausstellen, ist die Verwendung von Schecks in den meisten Ländern des Euro-Gebiets auf ein Minimum geschrumpft. Auch dies könnte die Nutzung anderer Zahlungsmittel gefördert haben. Hinzu kommt, dass bereits vor der Einführung des Euro ein Trend zu einer stärkeren Verwendung unbarer Zahlungsmittel zu erkennen war.

6.1.2 Barabhebungen an Geldausgabeautomaten

Nach den vorliegenden Informationen ist zumindest in einigen Ländern ein Anstieg der an Geldautomaten abgehobenen Durchschnittsbeträge zu verzeichnen. In Deutschland beispielsweise sind die mit Kredit- und Debitkarten des Maestro Systems abgehobenen Beträge um durchschnittlich 12,4 % angestiegen. Ähnliche Zahlen liegen von den italienischen Banken vor, wo der Durchschnittsbetrag um 10 bis 20 % angestiegen ist. Eine große belgische Bank meldet einen Anstieg um 9 %. Auch die Zahlen aus Frankreich, Österreich und den Niederlanden deuten auf einen leichten Anstieg hin. Eine Erklärung dieses möglicherweise nicht im gesamten Eurogebiet einheitlichen Wandels liegt in der Auf- oder Abrundung der Beträge: Betrug der in Österreich abgehobene Durchschnittsbetrag vorher 1 000 ATS (72,67 EUR), so könnte er heute entweder 50 EUR (688,02 ATS) oder 100 EUR — (1 376,03 ATS) betragen. Bei diesem Beispiel hätte das Ab- bzw. Aufrunden einen Rückgang um 31,2 % oder einen Anstieg um 37,6 % zur Folge.

⁽¹⁾ Die Zahlen beziehen sich auf Bancontact/MisterCash-Transaktionen.

⁽²⁾ Die Zahlen beziehen sich auf Zahlungen mit der elektronischen Geldbörse „Proton“.

Bei den grenzüberschreitenden Barabhebungen an Geldautomaten bietet sich ein vielfältiges Bild: Während in Deutschland und Belgien ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist, meldet Mastercard Europe⁽³⁾ einen Rückgang der grenzüberschreitenden Barabhebungen an Geldautomaten. Den österreichischen öffentlichen Banken zufolge sind Barabhebungen an Geldautomaten durch Ausländer in Österreich um 30 % zurückgegangen. Das Verhalten der Österreicher im Ausland hingegen ist unverändert. Dieses uneinheitliche Bild ist nicht überraschend und lässt sich damit erklären, dass die europäischen Bürger dank der Währungsunion Bargeld mit ins Ausland nehmen dürfen. Ob ein Anreiz besteht, mehr Bargeld zu Hause oder im Ausland abzuheben, ist also von der Höhe der zu entrichtenden Gebühr abhängig, d. h., dass es Anreize sowohl für mehr als auch für weniger grenzüberschreitende Barabhebungen an Geldautomaten gibt. Diese Auswirkungen der Währungsumstellung könnten sich letztlich die Waage halten. Darüber hinaus ist am 1. Juli 2002 die EU-Verordnung betreffend grenzüberschreitende Zahlungen in Kraft getreten, nach der für grenzüberschreitende und inländische Barabhebungen die gleichen Gebühren zu entrichten sind. Vor dem 1. Juli waren im Euro-Gebiet durchschnittlich Gebühren in Höhe von 4 EUR pro Überweisung zu zahlen. Verbrauchern, die für Abhebungen „zu Hause“ keine Gebühren zahlen, bietet sich jetzt ein weiterer Anreiz, Bargeld im Ausland abzuheben. Verbraucher, die z. B. für inländische Abhebungen an Geldautomaten, die nicht zu ihrer Bank gehören, Gebühren entrichten müssen, werden für grenzüberschreitende Abhebungen die gleichen Gebühren zu zahlen haben. Allerdings könnten sie es dennoch vorziehen, nicht mehr Abhebungen im Ausland vorzunehmen als vorher. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht sagen, ob diese Maßnahme zu einer Zunahme der grenzüberschreitenden Barabhebungen an Geldautomaten geführt hat oder nicht.

6.1.3 Doppelte Angabe der Geldbeträge

Um ihren Kunden die Umstellung auf den Euro zu erleichtern, haben die Banken insbesondere bei den Kontoauszügen von der doppelten Angabe der Geldbeträge Gebrauch gemacht. Zahlreiche Banken haben die doppelte Angabe 2002 als Kundenservice beibehalten; einige erwägen sogar, diesen Service auch 2003 anzubieten. In einigen Fällen haben sich die Banken noch nicht entschieden, wann sie die doppelte Angabe der Beträge auslaufen lassen werden.

6.2 Der Handel

Die Vorhersage, dass die europäischen Verbraucher darauf „brennen würden“, die neuen Euro-Geldscheine und -Münzen in den Händen zu halten und ihr „altes“ Bargeld auszugeben, hat sich bestätigt. Dies führte zum Jahresanfang zu einer Zunahme der Barzahlungen. Nachdem sich die Lage nach dem ersten Ansturm beruhigt hatte, änderte sich das Kundenverhalten, und den Angaben des Handels zufolge hat der Anteil der bargeldlosen Zahlungen mittlerweile zugenommen.

⁽³⁾ Umfasst Mastercard- und Maestro-Debitkarten.

Die doppelte Preisauszeichnung sowohl in der Phase des Parallelumlaufs als auch in der Zeit danach hat den Verbrauchern die Währungsumstellung stark erleichtert. Es war gemeinhin geplant gewesen, die doppelte Preisauszeichnung bis zum zweiten Quartal 2002 beizubehalten, doch da zahlreiche Verbraucher diesen Extra-Service besonders schätzen, haben viele Händler beschlossen, die doppelte Preisauszeichnung bis Ende 2002 beizubehalten, was von einigen als Wettbewerbsinstrument angesehen wird. Einige Händler haben ihren Angaben zufolge noch nicht festgelegt, zu welchem Zeitpunkt sie die doppelte Preisauszeichnung beenden werden; wenigstens für Gesamtbeträge auf Rechnungen soll sie in 2003 beibehalten werden (siehe Abschnitt 4.3).

6.3 Der Geldtransportsektors

Der Geldtransportsektor hat bei der Einführung der Euro-Geldscheine und -Münzen eine wichtige Rolle gespielt. Die für das Zählen und Sortieren des Bargelds zuständigen Stellen waren vor allem wegen des raschen Rückflusses des „alten“ Bargelds mehrere Monate lang unter starkem Druck. Jetzt, wo alle Länder des Eurogebiets die gleiche Währung haben, ist die Schwierigkeit, den grenzüberschreitenden Geldtransport zu gewährleisten, deutlicher zu erkennen als vorher. Da die Regelungen für den Geldtransport in den Ländern des Eurogebiets noch nicht harmonisiert sind und somit unterschiedliche Bestimmungen gelten, ist die Durchführung derartiger Transporte so gut wie unmöglich.

6.4 Die Automatenwirtschaft

Obwohl die Automatenwirtschaft sich bemüht hat, zur Vermeidung von Einkommensverlusten ihre Automaten möglichst früh auf die neue Währung umzustellen, melden einige Automatenbetreiber Einkommenseinbußen von bis zu 20 % zu Jahresanfang⁽¹⁾.

Die Umrüstung münzbetätigter Automaten, die den Großteil der Automaten ausmachen (85—95 % in einigen Ländern), stellte die größte Herausforderung dar. Im Vergleich dazu war die Umrüstung von Automaten, die mit Karten oder Metallmarken betrieben werden, und bei denen lediglich eine Neuprogrammierung und eine neue Preisauszeichnung erforderlich waren, mit einem relativ geringen Aufwand verbunden. Viele Automatenbetreiber nutzten die Einführung des Euro-Bargelds, um ihre elektronischen Münzprüfer auszutauschen. In Frankreich und Deutschland beispielsweise wurden 90 % bzw. 70 % der Münzprüfer ersetzt. Die verbleibenden Münzprüfer mussten umgerüstet werden. In Irland wurden 50 %, in Italien 25 % der Münzprüfer ersetzt. Der Austausch der alten Münzprüfer kann als Zukunftsinvestition angesehen werden, da dadurch die „Fähigkeit“ der Geräte erhöht wird, Geldscheine und Münzen zu erkennen (insbesondere die neuen Sicherheitsmerkmale) und sie somit zur Betrugsprävention beitragen können. Andererseits stellt die Anschaffung neuer Münzprüfer eine beträchtliche Investition dar, die zwischen 375 und 600 EUR pro Automat liegt. Im Vergleich dazu sind die Kosten für den Einbau eines

bargeldlosen Systems niedriger: Sie liegen bei durchschnittlich 400 EUR.

In den Mitgliedstaaten, in denen die Nutzung der elektronischen Geldbörse gebräuchlich ist (Belgien, Luxemburg, die Niederlande), sind zahlreiche Automaten, die vorher Münzen angenommen haben, auf das System der elektronischen Geldbörse umgerüstet worden. Dabei verursachte insbesondere die rasche Umstellung von Parkuhren Probleme für Bürger und Touristen, da diese in der Regel nicht über die elektronische Geldbörse des Landes verfügen, in dem sie sich befinden.

Wie die Automatenwirtschaft betont, sind die Euro-Münzen in ausreichender Quantität verfügbar und qualitativ gut. Dies bestätigt, dass die Euro-Münzen, d. h. die Münzen aus den verschiedenen Ländern des Euro-Gebiets, den steigenden Anforderungen der Münzprüfer moderner Automaten genügen. In der Regel nehmen Automaten alle Münzen außer den 1-Cent- und 2-Cent-Münzen an. Bei der Preisbildung werden üblicherweise die Vielfachen von fünf Cent zugrunde gelegt. Bei den im Zuge der Euro-Einführung vorgenommenen Preisänderungen bietet sich ein vielfältiges Bild: Um „runde“ Preise beibehalten zu können, wurden die Preise entweder auf- oder abgerundet.

7. DIE BEDEUTUNG DES EURO-BARGELDS AUSSERHALB DES EURO-GEBIETS

In diesem Abschnitt wird untersucht, in welchem Umfang die Euro-Geldscheine und -Münzen außerhalb des Euro-Gebiets bereits im Umlauf sind und verwendet werden. Den Angaben zufolge hat die Verwendung des Euro in den europäischen Ländern, die nicht dem Euro-Gebiet angehören, zugenommen. In anderen Kontinenten ist die Verwendung meist auf touristisch erschlossene Gebiete beschränkt.

In diesem Zusammenhang kommt auch dem Verhalten der europäischen Reisenden eine wichtige Rolle zu. Der jüngsten Eurobarometer-Umfrage zufolge nahmen 53 % der Reisenden aus dem Euro-Gebiet für Reisen in Gebiete außerhalb des Euro-Gebiets Euro-Bargeld mit; denen stehen 16 % der Reisenden gegenüber, die für den gleichen Zweck US-Dollar mitnahmen.

7.1 Die Lage in den drei Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Gebiet angehören

Die drei Mitgliedstaaten, die dem Euro-Gebiet nicht angehören, haben die Einführung der Euro-Geldscheine und -Münzen aufmerksam verfolgt. Einer Umfrage vom September 2002 zufolge ist die Mehrheit der Bürger in diesen drei Ländern gut oder sehr gut über den Euro informiert (68 % in Dänemark, 56 % in Schweden und 53 % im Vereinigten Königreich). Während der größte Teil der Bevölkerung bereits Euro-Geldscheine und -Münzen in den Händen gehalten hat (55 % in Dänemark, 56 % in Schweden und 55 % im Vereinigten Königreich), haben viele Befragte in Euro ausgezeichnete Waren in ihrem Land bemerkt (47 % der Befragten in Dänemark, 37 % in Schweden und 38 % im Vereinigten Königreich). Die große Mehrheit der Bürger dieser drei Länder ist sich bewusst, dass der Euro Preisvergleiche zwischen den Ländern stark erleichtert.

(¹) Die Zahlen in diesem Abschnitt stützen sich auf eine Umfrage, die in fünf Ländern des Euro-Gebiets (Deutschland, Frankreich, Irland, Italien und die Niederlande) durchgeführt wurde; diese fünf Länder decken 80 % des Automatenmarktes ab.

In Dänemark ist eine große Bereitschaft, Euro-Bargeld anzunehmen, zu beobachten⁽¹⁾. Im September 2002 waren 83 % der dänischen Geschäftsleute bereit, Euro-Bargeld von Touristen anzunehmen, 72 % akzeptierten Euro-Bargeld auch von Dänen. 15 % derer, die Euro annehmen, informieren ihre Kunden durch entsprechende Hinweise, und 35 % geben den Gesamtbetrag neben der dänischen Krone auch in Euro an. Während 13 % der dänischen Geschäftsleute, die den Euro akzeptieren, zumindest einen Teil ihres Sortiments in dänischer Krone und in Euro ausgezeichnet haben, geben 12 % das Wechselgeld in Euro heraus.

In Schweden wird der Euro in zahlreichen Geschäften, Hotels und Restaurants — nicht nur in größeren Städten und Touristikorten — akzeptiert. Dies ist umso bemerkenswerter, als die nationalen europäischen Währungen vorher nicht angenommen worden waren. Allerdings akzeptieren die meisten Geschäftsleute lediglich Euro-Geldscheine und geben das Wechselgeld in schwedischer Krone heraus. In den Orten an der Grenze zu Finnland wird der Euro stärker verwendet. Die tief im Norden des Landes gelegene Stadt Haparanda, die in der Nähe der finnischen Stadt Tornio, aber sehr weit von den schwedischen Siedlungen entfernt liegt, nimmt eine Sonderposition ein. Haparanda ist so gut wie auf den Euro umgestiegen. Der Euro ist zum gängigen Zahlungsmittel geworden, sämtliche Preise sind in Euro angegeben. Sogar die Zahlen im Haushaltsplan der Stadt für 2002 waren — neben der schwedischen Krone — bereits in Euro angegeben. Der schwedische Handelsverband setzt sich stark für eine größere Akzeptanz des Euro in Geschäften ein und fordert die Geschäftsleute auf, in ihren Geschäften einen Aufkleber mit dem Wortlaut „Wir akzeptieren Euro“ anzubringen. Am 14. September 2003 wird in einem Referendum über die Einführung des Euro in Schweden entschieden werden.

Auch im Vereinigten Königreich, insbesondere in London und einigen Touristikgebieten, wird der Euro als Zahlungsmittel angenommen. Das Wechselgeld wird in der Regel in britischem Pfund herausgegeben. Gelegentlich findet man auch doppelte Preisauszeichnungen. 74 % der Briten haben erkannt, dass eine gemeinsame Währung Preisvergleiche erleichtert. Für 83 % der Bevölkerung war die Einführung des Euro in zwölf Mitgliedstaaten der EU ein historisches Ereignis.

7.2 Die Lage in den Beitrittsländern

Die Einführung des Euro-Bargelds ist nicht ohne Auswirkungen auf die Beitrittsländer geblieben. Da diese Länder in Nähe zum Euro-Gebiet liegen, wurde die Euro-Einführung von den Medien mit Interesse verfolgt. Die ohnehin sehr rezeptive öffentliche Meinung beobachtet das Geschehen genau, weil diese Länder nach ihrem Beitritt längerfristig auch einen Beitritt zum Euro-Gebiet beabsichtigen.

In den Beitrittsländern kann man Euro problemlos in den Banken erhalten und in die Landeswährung umtauschen. In den meisten Ländern ist es möglich, mit Euro in Geschäften, Hotels und Restaurants zu bezahlen, ohne dass zwangsläufig eine Gebühr erhoben wird. In Touristenorten sind Waren und Dienst-

leistungen neben der Landeswährung auch in Euro ausgezeichnet. In Bulgarien und der Türkei ist die Verwendung des Euro stärker verbreitet — in manchen Teilen so weit, dass der Euro gemeinsam mit dem US-Dollar fast als Parallelwährung betrachtet werden kann.

7.3 Der Euro in der Welt⁽²⁾

7.3.1 Andere Teile Europas

Die Gemeinschaft hat in der Vergangenheit Währungsvereinbarungen mit Monaco, San Marino und Vatikanstadt geschlossen, wonach der Euro die Landeswährung dieser Länder ist und den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels besitzt. Diesen Vereinbarungen zufolge dürfen die genannten Länder bestimmte Mengen an Euro-Münzen emittieren, die im gesamten Euro-Gebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben. Allerdings dürfen sie keine Euro- (oder andere) Geldscheine herausgeben. In Andorra, das nicht über eine eigene Währung verfügt, ist der Euro an die Stelle des französischen Franc und der spanischen Peseta, die vorher parallel nebeneinander benutzt wurden, getreten.

Der Euro wird auch im Kosovo und in Montenegro, die beide zur Bundesrepublik Jugoslawien gehören, de facto verwendet. Im unter UN-Verwaltung stehenden Kosovo wurden die Verwendung und der Besitz von Fremdwährung im September 1999 legalisiert. Die Wirtschaft dieser Region basierte weitgehend auf Bargeld und war vor 2002 stark von der Deutschen Mark abhängig. Anfang 2002 führte die Bank- und Zahlungsverkehrsbehörde des Kosovo (BPK) zur Erleichterung der Währungsumstellung Euro-Geldscheine im Wert von 413,3 Mio. EUR und Euro-Münzen im Wert von 5,5 Mio. EUR ein; Privatbanken des Kosovo importierten weitere 142 Mio. EUR. Die BPK unternahm besondere Anstrengungen, um die Währungsumstellung in den serbischen Enklaven im Kosovo zu erleichtern. In diesen Enklaven wird der jugoslawische Dinar weiterhin als Zahlungsmittel verwendet. Eine positive Nebenwirkung der Euro-Umstellung war die Stärkung des Banksystems, da zahlreiche Bürger ihr Geld während der Währungsumstellung auf Bankkonten eingezahlt haben. Auch in Montenegro hat der Euro die Deutsche Mark ersetzt, die 1999 als Zahlungsmittel eingeführt worden war. Im Gegensatz zum Kosovo besitzt der Euro dort den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

In den übrigen europäischen Ländern spielt der Euro sogar eine wichtigere Rolle als die frühere DM, die als Zahlungsmittel mittlerweile überall vom Euro ersetzt worden ist. Man kann sich in diesen Ländern problemlos Euro-Bargeld beschaffen und in die Landeswährung umtauschen. In der Regel wird der Euro in Geschäften, Hotels und Restaurants gebührenfrei oder gegen eine geringe Gebühr als Zahlungsmittel akzeptiert. In vielen Ländern, insbesondere in den Balkan-Ländern und im östlichen Europa, wird der Euro neben dem US-Dollar für Transaktionen verwendet; beide Währungen haben den Status von Parallelwährungen. Folglich sind die Preise von Waren und Dienstleistungen vor allem in Touristikorten auch in Euro angegeben.

⁽¹⁾ Den Zahlen in diesem Absatz liegt eine Umfrage der „Danish Commerce & Services“ zugrunde.

⁽²⁾ Die Angaben in diesem Abschnitt stammen aus einem Fragebogen zur Rolle und Akzeptanz der neuen Währung in Ländern außerhalb des Euro-Gebiets, den die Delegationen der Europäischen Union beantwortet haben.

7.3.2 Afrika

Aufgrund der engen historischen Beziehungen zwischen einigen Ländern Afrikas und einigen europäischen Ländern hat der Marktanteil des Euro bei internationalen Transaktionen insbesondere in den Ländern, deren Landeswährung über ein festes Wechselkurssystem an den Euro gebunden ist, beträchtliche Ausmaße. Dies ist in allen Ländern des CFA-Raums der Fall, d. h. den Ländern der Central African Economic and Monetary Union (CEMAC) und den Ländern der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (WAEMU) sowie in Kap Verde. In diesen Ländern ist das öffentliche Interesse an eurobezogenen Themen größer als in den anderen Ländern.

Die Währungsumstellung an sich hat kaum Auswirkungen auf Afrika gehabt. So ist es in Afrika nicht ohne weiteres möglich, an Euro-Bargeld zu kommen oder Euro in die Landeswährung umzutauschen. Dies ist um so schwieriger, seitdem einige Länder Devisenbeschränkungen eingeführt haben. In der Regel sind Euro-Geldscheine und -Münzen nur in großen Banken und Flughäfen erhältlich, und dies auch nicht so leicht wie US-Dollar. In den meisten Ländern kann man aber mit Euro bezahlen. Die doppelte Preisangabe gibt es nur in den Touristikgebieten einiger afrikanischer Länder wie Kamerun und Ägypten.

Die im Indischen Ozean gelegene Insel Réunion hat als französisches Überseedepartement den Euro offiziell eingeführt. Mayotte, eine weitere französische Insel im Indischen Ozean, hat den Status eines überseeischen Gebietes („collectivité territoriale“) und als solches den Euro ebenfalls offiziell eingeführt. Dieser hat den französischen Franc als gesetzliches Zahlungsmittel abgelöst.

7.3.3 Amerika

Der gesamte amerikanische Kontinent ist stark auf den US-Dollar ausgerichtet. Daran hat sich auch nach der Einführung des Euro-Bargelds nichts geändert. In den meisten Ländern ist es nicht einmal problemlos möglich, Euro in die Landeswährung umzutauschen oder Euro in den Banken zu erhalten. Folglich wird der Euro auch nur in wenigen Fällen als Zahlungsmittel in Hotels oder Restaurants akzeptiert. Ausnahmen bilden die Dominikanische Republik, Cuba und Surinam, eine ehemals holländische Kolonie, in der Zahlungen in Euro normalerweise gegen eine Gebühr akzeptiert werden und die Preise in Touristikorten auch in Euro angegeben sind. Eine Erklärung für die besondere Situation in Surinam könnte das angrenzende Französisch-Guayana sein, das zu Frankreich gehört und deshalb den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt hat. Darüber hinaus wird der Euro in den französischen Überseedepartements Guadeloupe und Martinique verwendet, die geografisch gesehen zur Karibik gehören. Saint-Pierre und Miquelon, eine

im Nordatlantik vor der kanadischen Küste gelegene Halbinsel mit dem Status einer französischen „collectivité territoriale“, hat den Euro ebenfalls eingeführt.

7.3.4 Asien und Ozeanien

Die Einführung des Euro hatte nur sehr geringfügige Auswirkungen auf den Mittleren Osten. Euro-Bargeld ist mehr oder weniger leicht erhältlich, der Umtausch in die Landeswährung ist mehr oder weniger problematisch. In einigen Ländern kann der Euro als Zahlungsmittel in Geschäften, Hotels und Restaurants verwendet werden. In Israel wird der Euro gemeinhin akzeptiert. Obwohl seine Verwendung nicht offiziell erlaubt ist, wird er in den großen Touristikorten gebührenfrei oder gegen eine geringe Gebühr angenommen.

Im übrigen Asien waren die Auswirkungen der Euro-Umstellung spürbarer. In den meisten asiatischen Ländern kann man sich Euro-Bargeld besorgen und in die Landeswährung umtauschen, sofern es keine Devisenbeschränkungen gibt. In einigen Ländern (z. B. Thailand, Südkorea und Laos) wird der Euro in zahlreichen Geschäften, Restaurants und Hotels in der Regel gegen eine geringe Gebühr als Zahlungsmittel akzeptiert. Wenn auch nicht häufig, kann man in einigen asiatischen Ländern (z. B. in Thailand und auf den Philippinen), insbesondere in Touristikgebieten, die doppelte Preisauszeichnung finden. Wird neben der Landeswährung ein zweites Zahlungsmittel verwendet, so ist dies in der Regel der US-Dollar oder die Währung eines Nachbarlandes. Da Asien hauptsächlich auf den US-Dollar ausgerichtet ist, spielt der Euro als Zahlungsmittel keine große Rolle bei internationalen Transaktionen. Gleichwohl hat der Euro bei den Medien ein gewisses Interesse geweckt. Insbesondere in Japan wird der Wechselkurs mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Überall in Ozeanien kann man Euro-Bargeld in die Landeswährung umtauschen. In der Regel ist neben der Landeswährung keine Fremdwährung als Zahlungsmittel im Umlauf, und es ist nicht möglich, in Geschäften, Hotels und Restaurants mit Euro zu bezahlen. In den französischen Überseegebieten Neukaledonien und Französisch-Polynesien stellt sich die Lage etwas anders dar. Da in diesen Gebieten der CFP-Franc benutzt wird, der zu einer festen Parität an den Euro gebunden ist, besteht ein natürliches Interesse am Euro; in Hotels, Restaurants und Geschäften werden Euro-Zahlungen generell akzeptiert. Australier und Neuseeländer stehen dem Euro in der Regel positiv gegenüber; sie sehen in ihm eine Alternative zum US-Dollar auf internationalen Märkten und damit die Möglichkeit, die Abhängigkeit ihrer Länder von der amerikanischen Währung zu verringern.

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkräftretens und einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2003/C 36/03)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkräfttreten⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „betroffenes Land“ genannt) erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 des Rates⁽³⁾, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt). Der Kommission liegen ferner Beweise vor, die die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung rechtfertigen.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 18. November 2002 von der European Glyphosate Association (EGA) (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein größerer Teil, in diesem Fall mehr als 90 %, der gesamten Glyphosatproduktion in der Gemeinschaft entfällt.

2. Ware

Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um Glyphosat, das derzeit den KN-Codes ex 2931 00 95 (Taric-Codes 2931 00 95 81 und 2931 00 95 82) und ex 3808 30 27 (Taric-Codes 3808 30 27 11 und 3808 30 27 19) zugewiesen wird, mit Ursprung in der Volksrepublik China. Glyphosat kann in verschiedenen Konzentrationsstufen und -formen hergestellt werden; die wichtigsten sind formuliertes Glyphosat (im Allgemeinen mit einem Glyphosatgehalt von 36 %), Salz (62 %), Kuchen (84 %) und Säure (95 %). Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1086/2000 des Rates⁽⁵⁾, eingeführt und mit der Verordnung (EG) Nr. 163/2002 des Rates⁽⁶⁾ auf die Einfuhren von aus Malaysia und Taiwan versandtem Glyphosat, als Ursprungserzeugnis Malaysias bzw. Taiwans angemeldet oder nicht, ausgeweitet wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

4.1 Gründe für die Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkräfttretens der Maßnahmen

Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem

Außerkräfttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Der Antragsteller übermittelte Beweise dafür, dass weiterhin beträchtliche Mengen der betroffenen Ware zu gedumpte Preisen aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ausgeführt wurden. Die Behauptung, das Dumping habe angehalten, stützt sich auf einen Vergleich eines Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Der Antragsteller ermittelte den Normalwert für die Volksrepublik China gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung auf der Grundlage eines Normalwertes in einem geeigneten Marktwirtschaftsland, das unter Nummer 5.1 Buchstabe d) genannt ist. Die Behauptung, dass das Dumping anhalten würde, stützt sich auf einen Vergleich des auf die im vorstehenden Satz dargelegte Weise ermittelten Normalwertes mit den Preisen der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften betroffenen Ware.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Ausfuhrland erhebliche Dumpingspannen.

Was die Schädigung betrifft, so haben sich die Preise der Einfuhren angeblich weiterhin unter anderem negativ auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

Der Antragsteller behauptet ferner, dass Dumping und Schädigung wahrscheinlich anhalten werden. Diesbezüglich macht der Antragsteller geltend, dass die schädigenden Dumpingpraktiken wahrscheinlich wieder auftreten werden, weil die Maßnahmen übernommen und umgangen wurden. Ferner legte der Antragsteller Beweise dafür vor, dass die Ausfuhren aus der Volksrepublik China in Drittländer gedumpte sind, was seiner Auffassung nach darauf hinweist, dass im Falle des Außerkräfttretens der Maßnahmen ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich ist.

Außerdem legte der Antragsteller Beweise dafür vor, dass bei einem Außerkräfttreten der Maßnahmen die derzeitige Einfuhrmenge der betroffenen Ware wahrscheinlich steigen würde, da die ausführenden Hersteller in dem betroffenen Land über ungenutzte Produktionskapazität verfügen und die Vertriebskanäle für diese Ausfuhren in die Gemeinschaft gut ausgebaut sind.

Darüber hinaus behauptete der Antragsteller, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gefährdet ist und dass ein etwaiger erheblicher Anstieg der Einfuhren zu gedumpte Preisen aus dem betroffenen Land den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich sogar noch weiter schädigen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 23.5.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 18.2.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2002, S. 1.

4.2 Gründe für die Interimsüberprüfung

Die Kommission beschloss, von Amts wegen eine Interimsüberprüfung einzuleiten, um die Angemessenheit der Maßnahmen zu überprüfen, da die in dem Antrag übermittelten Beweise zeigen, dass die Höhe der Maßnahmen zum Ausgleich der schädigenden Dumpingpraktiken nicht ausreicht, so dass eine vollständige, alle Aspekte des Verfahrens umfassende Interimsüberprüfung geboten ist.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und einer Interimsüberprüfung der Maßnahmen zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung eine Überprüfung ein.

5.1 Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung

Im Rahmen der Untersuchung wird geprüft, mit welcher Wahrscheinlichkeit das Außerkrafttreten der Maßnahmen zu einem Anhalten oder Wiederauftreten von Dumping und Schädigung führen wird, sowie ob die geltenden Maßnahmen aufrechtzuerhalten, aufzuheben oder zu ändern sind.

a) Stichprobenverfahren

Angesichts der Vielzahl der Parteien, die von diesem Verfahren betroffen sind, kann die Kommission beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

i) Stichprobenverfahren: Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson,
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen),
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen),
- Erklärung, ob das Unternehmen die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne oder die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen will (in-

dividuelle Dumpingspannen und der Marktwirtschaftsstatus können nur von Herstellern beantragt werden),

- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Produktion der betroffenen Ware;
- Produktionsmenge (in Tonnen) der betroffenen Ware, Produktionskapazität und Investitionen in die Produktionskapazität im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002,
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind,
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten,
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausführlandes und allen ihr bekannten Verbänden von Ausführern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern als notwendig erachtet.

ii) Stichprobenverfahren: Einführer

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Einführer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson,
- Gesamtumsatz (in Euro) des Unternehmens in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002,
- Gesamtbeschäftigtenzahl,
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit der betroffenen Ware und Menge (in Tonnen) der betroffenen Ware in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002,
- Menge (in Tonnen) und Wert (in Euro) der Einfuhren in die Gemeinschaft und der Weiterverkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002,

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen ⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind,
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten,
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit allen ihr bekannten Verbänden von Einführern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Einführern als notwendig erachtet.

iii) Endgültige Auswahl der Stichprobe

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichproben sind von den betroffenen Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichprobe zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit trifft die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

b) *Fragebogen*

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China, allen Verbänden von Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China, den Einführern und allen Einführerverbänden, die im Antrag genannt sind oder an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu der Einführung der von der Überprüfung betroffenen Maßnahmen führte, sowie den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen zuzenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Alle Parteien sollten umgehend per Fax bei der Kommission nachfragen, ob sie im Antrag genannt sind; ist dies nicht der Fall, sollten sie innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Fristen einen Fragebogen anfordern, da die unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzte Frist für alle betroffenen Parteien gilt.

c) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Alle betroffenen Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und

gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die betroffenen Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist zu stellen.

d) *Wahl des Marktwirtschaftslands*

In der vorausgegangenen Untersuchung war Brasilien als geeignetes Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China herangezogen worden. Die Kommission beabsichtigt, Brasilien erneut zu diesem Zweck heranzuziehen. Die betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c) gesetzten Frist zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

e) *Marktwirtschaftsstatus*

Für die Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage von ausreichenden Beweisen geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. dass sie die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der Ausführer/Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe d) gesetzten Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen Herstellern in der Volksrepublik China, die entweder in die Stichprobe einbezogen werden oder die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne beantragen, sowie den Behörden der Volksrepublik China Antragsformulare zu.

5.2 *Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft*

Sollte sich herausstellen, dass ein Anhalten von Dumping und Schädigung wahrscheinlich ist und dass die Form der Maßnahmen geändert werden muss, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung oder Änderung der Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Fristen melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die die Bedingungen des vorstehenden Satzes erfüllen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag stellen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Anforderung eines Fragebogens oder Antragsformulars

Alle betroffenen Parteien, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu der Einführung der von der Überprüfung betroffenen Maßnahmen führte, sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen Fragebogen oder Antragsformulare anfordern.

ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle betroffenen Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist übermitteln.

iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Stichprobenauswahl

i) Alle unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffer i) und ii) genannten Angaben müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden, binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichprobe zu konsultieren.

ii) Alle anderen unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffer iii) genannten Angaben, die für die Auswahl der Stichproben relevant sind, müssen binnen 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

iii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen binnen 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

c) Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslands

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl Brasiliens als Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China angemessen ist (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d)). Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

d) Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus

Die unter Nummer 5.1 Buchstabe e) genannten ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Auswahl der Stichprobe oder einer anderen von der Kommission gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der betroffenen Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 Büro: J-79 5/16
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05
 Telex: COMEU B 21877.

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 36/04)

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.1.2003**Mitgliedstaat:** Italien**Beihilfe Nr.:** N 139/02**Titel:** Ministerialerlass vom 13. Februar 2002 zur Anwendung des Artikels 4 des Gesetzes Nr. 499 vom 23. Dezember 1999**Zielsetzung:** Unterstützung für den Agrarsektor**Rechtsgrundlage:** Decreto ministeriale del 13 febbraio 2002 di attuazione dell'articolo 4 della legge 23 dicembre 1999, n. 499**Haushaltsmittel:** 154 937 069,69 EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** Je nach Maßnahme unterschiedlich (einige Untermaßnahmen umfassen keine Elemente staatlicher Beihilfen)**Laufzeit:** 1 Jahr

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 15.1.2003**Mitgliedstaat:** Finnland**Beihilfe Nr.:** N 378/02**Titel:** Änderung der Investitionsbeihilferegelung N 189/2000**Zielsetzung:** Nach Ziffer 12.1.3 der Beihilferegelung N 189/2000 umfassen die beihilfefähigen Investitionskosten die Anschaffung von hochwertigen Zuchtschafen, die in Zuchtbüchern eingetragen sind und die Produktionskapazität der Schafbestände verbessern können. Die finnischen Behörden schlagen vor, den Geltungsbereich der Beihilferegelung auf die Anschaffung von Zuchtrindern auszuweiten. Es muss sich um erste Ankäufe oder Ankäufe zur Verbesserung der genetischen Qualität des Bestands handeln**Rechtsgrundlage:** Ålands landskapstyrelsens beslut**Haushaltsmittel:** Die Mittel für die Investitionsbeihilfe sind auf 1,093 Mio. EUR jährlich veranschlagt worden. Die genauen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung der Beihilferegelung sind nicht mitgeteilt worden**Beihilfeintensität oder -höhe:** Wie bei der Beihilferegelung N 189/2000: die Beihilfe beträgt höchstens 50 % der Kosten und nicht mehr als 400 000 EUR pro Jahr und Betrieb; für Junglandwirte unter 40 Jahren bis zu 55 %**Laufzeit:** Bis 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 15.1.2003**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 161/02**Titel:** Beihilfen für Werbung zugunsten von frischem und verarbeitetem Obst und Gemüse**Zielsetzung:** Verbesserung der Beliebtheit sowie Förderung des Absatzes von Obst und Gemüse sowie ihrer Erzeugnisse**Haushaltsmittel:** 5 Mio. EUR/Jahr**Beihilfeintensität oder -höhe:** Höchstens 50 % der entstandenen Kosten

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.1.2003

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: N 545/02

Titel: Beihilfen für Kaninchenhalter

Zielsetzung: Verbesserung der Infrastruktur der Betriebe des Kaninchenzuchtsektors durch Investitionsbeihilfen

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden sobre explotaciones cunícolas

Haushaltsmittel: 660 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Vergünstigung des Zinssatzes für Darlehen um zwei Punkte (zuzüglich zwei Punkten bei Kumulierung mit einer Regionalbeihilfe) und Vergünstigung der Kosten der Kommission für die Verwaltung der Garantie. Höchstens 12 % der Investitionskosten und höchstens 9 000 EUR je Betrieb

Laufzeit: Drei Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.1.2003

Mitgliedstaat: Italien (Toskana)

Beihilfe Nr.: N 739/02

Titel: Änderung des Regionalgesetzes Nr. 7/2002 über Beihilfen zugunsten von Tierhaltungsbetrieben für die Beseitigung von spezifizierten BSE-Risikomaterial

Zielsetzung: Entschädigung von Tierhaltern für die Kosten der Abholung und des Transports von Falltieren zu Vernichtungs- und Verbrennungsanlagen

Rechtsgrundlage: DDL «Modifiche alla LR n. 7/2002: Interventi a favore degli allevatori in relazione allo smaltimento dei materiali a rischio specifico derivanti da encefalopatia spongiforme bovina»

Haushaltsmittel: Zusätzliche Mittel 206 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 60 %

Laufzeit: Für zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 31. Oktober 2002 verendete Tiere

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.1.2003

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: N 750/02

Titel: Beihilfen für das Unternehmen „El Pozo Alimentación SA“

Zielsetzung: Durchführung einer Investition durch das Unternehmen „El Pozo Alimentación SA“

Rechtsgrundlage: Ley 50/85, de 27 de diciembre de incentivos regionales par la corrección de desequilibrios económicos interterritoriales

Haushaltsmittel: Der Gesamtbetrag der Beihilfe beläuft sich auf 7 891 718,03 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 9 % der Investitionskosten

Laufzeit: Einmalig

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.1.2003

Mitgliedstaat: Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern)

Beihilfe Nr.: N 776/02

Titel: Umstrukturierungsbeihilfe für den Agrarsektor

Zielsetzung: Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe mit finanziellen Schwierigkeiten zur Tilgung kurzfristiger Darlehen und zur Existenzsicherung

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Gewährung von öffentlichen Darlehen aus dem Landwirtschaftssondervermögen zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen und gewerblicher Tierhaltungsunternehmen

Haushaltsmittel: 2,5 Mio. EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Bruttobeihilfeintensität: 14,5 %

Laufzeit: 2 Jahre

Andere Angaben: Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, einen Jahresbericht über die Regelung vorzulegen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.1.2003

Mitgliedstaat: Spanien (Castilla León)

Beihilfe Nr.: NN 83/01 (ex N 166/01)

Titel: Beihilfen zum Transport und zur Vernichtung von Tierkörpern

Zielsetzung: Einrichtung eines Systems für die Sammlung, den Transport und die Vernichtung von Tierkörpern

Rechtsgrundlage: Orden de la Consejería de Agricultura y Ganadería de Castilla y León por la que se convocan ayudas para el establecimiento de un sistema de retirada, transporte y destrucción de cadáveres en Castilla y León

Haushaltsmittel: 5 142 620 EUR für 2001 und 5 142 620 EUR für 2002

Beihilfeintensität oder -höhe: Unter 100 % der Kosten

Laufzeit: 2001 und 2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Einleitung des Verfahrens

(Sache COMP/M.2947 — Verbund/Energie Allianz)

(2003/C 36/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 20. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, in der oben genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2947 — Verbund/Energie Allianz, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3081 — Michelin/Viborg)**

(2003/C 36/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 6. Februar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Eurodrive Services and Distribution NV (Eurodrive, Niederlande), das der Michelin-Gruppe (Compagnie Générale des Établissements Michelin, Frankreich) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch Kauf von Anteilsrechten die Kontrolle über die Gesamtheit der Geschäftstätigkeit der Viborg Gruppen Holding A/S (Viborg, Dänemark) im Reifenvertrieb und der Runderneuerung/Neugummierung von Reifen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Michelin: Herstellung und Lieferung von Reifen für Fahrzeuge;
 - Eurodrive: Vertrieb von Reifen für Fahrzeuge, Runderneuerung/Neugummierung und Wartungsarbeiten;
 - Viborg: Vertrieb von Ersatzreifen für Fahrzeuge, Dienstleistungen im Bereich der Runderneuerung/Neugummierung von Reifen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3081 — Michelin/Viborg, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2917 — Wendel-KKR/Legrand)**

(2003/C 36/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 14. Oktober 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2917. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3052 — ENI/Fortum Gas)**

(2003/C 36/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. Januar 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3052. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2881 — Koninklijke BAM NBM/HBG)**

(2003/C 36/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 3. September 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Niederländisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CNL“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2881. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für Asia Urbs

Europäische Kommission

(2003/C 36/10)

1. Bezugsnummer der Veröffentlichung

EUROPEAID/115361/C/G.

Malediven, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand und Vietnam.

2. Programm und Finanzierung

Asia Urbs. Haushaltslinie B7-3000/B7-3010 (Süd und Südostasien und China).

c) Längste Projektdauer:

— 6 Monate für Studien,

— 24 Monate für Entwicklungsprojekte oder Informationsaustauschprojekte.

3. Art der Maßnahmen, Zielgebiet und Projektdauer

a) Anträge für Zuschüsse gemeinsamer Stadtentwicklungsprojekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen europäischen und asiatischen Kommunalverwaltungen. Zielgruppe der Aktivitäten sind: **Stadtplanung, Sozialökonomische Stadtentwicklung, städtisches Umfeld und städtische Sozialstruktur**. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Asia-Urbs-Internet-Seite:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/asia-urbs/index_en.htm

Die Antragsteller können Anträge für eine der folgenden Projektkategorien einreichen:

Studie: zur Unterstützung derjenigen, die eine Studie durchzuführen haben, bevor sie ein Entwicklungsprojekt ausarbeiten können.

Entwicklungsprojekt: für Antragsteller, die ein vollständiges Entwicklungsprojekt vorschlagen möchten.

Informationsaustauschprojekt: für Antragsteller, die bewährte Methoden und technische Information über Stadtentwicklung mit Teilnehmern an Asia Urbs und anderen Akteuren des Sektors austauschen möchten.

b) Geografische Zielgebiete: Geografische Zielgebiete sind die Europäische Union sowie die teilnehmenden asiatischen Länder, nämlich: Bangladesch, Butan, Kambodscha, China ⁽¹⁾, Indien, Indonesien, Laos PDR, Malaysia,

4. Verfügbarer Gesamtbetrag zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieser Aufforderung

10 000 000 EUR.

5. Höchst- und Mindestbeträge der Zuschüsse

Höchstbetrag und Mindestbetrag für Kofinanzierung von Subventionen für die einzelnen Programmkomponenten sind:

Studien

— Höchstanteil der von der Finanzierung gedeckten Projektkosten: 65 %,

— Höchstzuschuss je Projekt: 15 000 EUR,

— Mindestzuschuss je Projekt: 10 000 EUR.

Entwicklungsprojekte

— Höchstanteil der von der Finanzierung gedeckten Projektkosten: 65 %,

— Höchstzuschuss je Projekt: 500 000 EUR,

— Mindestzuschuss je Projekt: 250 000 EUR.

Informationsaustauschprojekt:

— Höchstanteil der von der Finanzierung gedeckten Projektkosten: 65 %,

— Höchstzuschuss je Projekt: 500 000 EUR,

— Mindestzuschuss je Projekt: 250 000 EUR.

(¹) Außer Hongkong und Macau.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

40.

7. Förderungsfähigkeit: Wer kann Anträge einreichen?

Bei den Antragstellern muss es sich um Kommunalverwaltungen der EU oder eines der förderungsfähigen asiatischen Länder handeln, die zur Ausführung des Projekts eine Partnerschaft geschlossen haben (siehe Punkt 2.1.1 in den „Leitlinien für die Antragsteller 2003“).

Ein Vorschlag soll vom Antragsteller zusammen mit mindestens zwei Kommunalverwaltungen eingereicht werden.

- a) Wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Teilnehmer aus einem asiatischen Land handelt, muss er zwei Kommunalverwaltungen aus zwei verschiedenen Ländern der Europäischen Union wählen.
- b) Wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Teilnehmer aus einem europäischen Land handelt, muss er mindestens eine Partnerschaft mit einem Partner aus einem asiatischen Teilnehmerland und einem Partner aus einem anderen Land der Europäischen Union eingehen.

8. Provisorischer Zeitplan für die Verständigung über Ergebnisse des Auswahlverfahrens

Unter normalen Umständen werden für den Zeitraum vom Tag der Antragsabgabe zur Benachrichtigung über Ergebnisse des Auswahlverfahrens ungefähr drei Monaten berechnet.

Es ist vorgesehen, Antragsteller, die ihre Vorschläge im Laufe des Jahres 2003 unterbreiten, in den folgenden Monaten über Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu informieren:

- Antragsfrist 22. Mai 2003: im August 2003,
- Antragsfrist 4. September 2003: im Dezember 2003.

9. Vergabekriterien

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Punkt 2.3 in den „Leitlinien für die Antragsteller 2003“. Bitte beachten Sie, dass Anträge getrennt nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Administrative Relevanz,
- Förderungsfähigkeit,
- technische Qualität.

10. Format der Anträge und Einzelheiten

Anträge müssen unter Verwendung der den „Leitlinien für die Antragsteller 2003“ (siehe Punkt 12) beigefügten stan-

dardisierten Antragsformulare gestellt werden, dessen Format und Anleitungen genau einzuhalten sind. Für jeden Antrag sind vom Antragsteller je ein unterschriebenes Original, das den „Leitlinien“ entsprechende Dokumente enthält, sowie zwei elektronische Versionen auf Diskette oder CD-Rom (MS Word und MS Excel), einzureichen.

Antragsteller müssen bei der Wahl von Subunternehmen die relevanten Regeln der Europäischen Kommission erfüllen. Erwerbswirtschaftliche Organisationen müssen die relevanten Verhandlungsverfahren von Verträgen der Europäischen Kommission einhalten. Siehe unter Punkt 2.1.2 die „Leitlinien für Antragsteller 2003“, die „Verhandlungsverfahren von Verträgen“ (Anhang IV des „standardisierten Vertrages für Zuschüsse“) und die „häufig gestellten Fragen“ (FAQ), die von den weiter unten genannten Internet-Seiten heruntergeladen werden können.

11. Antragsfrist

22. Mai 2003, 16.00 Uhr MEZ.

4. September 2003, 16.00 Uhr MEZ.

Anträge, die nach Ablauf der ersten Frist eingehen, werden automatisch in der nächsten Antragsrunde berücksichtigt.

Anträge, die nach dem 4. September 2003 um 16.00 Uhr MEZ bei der in den „Leitlinien für Antragsteller 2003“ angegebenen Adresse der Europäischen Kommission eingehen, bleiben unberücksichtigt.

12. Weitere Einzelheiten

Weitere Einzelheiten über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind den „Leitlinien für Antragsteller 2003“ zu entnehmen, die zusammen mit diesem Vermerk auf der Internet-Seite von EuropeAid,

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

(besonders unter:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>) veröffentlicht sind.

Anträge können auch von der Asia-Urbs-Internet-Seite,

http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/asia-urbs/index_en.htm

heruntergeladen werden.

Alle Fragen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind per E-Mail (mit Angabe der unter Punkt 1 genannten Bezugsnummer) an die folgende E-Mail Adresse zu senden: europeaid-asia-urbs@cec.eu.int

Allen Antragstellern wird empfohlen, die oben genannte Internet-Seite vor Ablauf der Antragsfrist regelmäßig zu konsultieren, da die Europäische Kommission die häufig gestellten Fragen (siehe FAQ) und die entsprechenden Antworten dort veröffentlicht wird.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für das ASIA-IT&C-Programm

veröffentlicht von der Europäischen Kommission

(2003/C 36/11)

1. Bezugsnummer

EuropeAid/115327/C/G.

2. Programm und Finanzierungsquelle

ALA Asia IT&C, Haushaltslinie B7-3010 (Süd-, Südostasien und China).

3. Tätigkeitsfelder, geografischer Geltungsbereich, Projektdauer

- a) Es wird zur Einreichung von Vorschlägen für die Kofinanzierung von gemeinsamen Projekten zur Verbesserung des Transfers von Informationstechnologie zwischen Europa und Asien aufgefordert. Die Tätigkeitsfelder sind Landwirtschaft, Bildung, Gesundheit, Gesellschaft, Verkehr, Tourismus, intelligente Fertigungssysteme und elektronischer Geschäftsverkehr. Weitere Einzelheiten sind der Website von Asia-IT&C zu entnehmen:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/asia-itc>

Die Projekte sollen im Rahmen einer der folgenden Programmkomponenten durchgeführt werden:

1. Kontaktaufnahme und Kontaktpflege — Vermittlung und Förderung von Kontakten zwischen Organisationen durch Task Forces, Workshops, Seminare und Konferenzen, die dem Ziel dienen, kompatible und dem ITK-Umfeld in Asien und Europa angepasste Lösungen zu suchen, zu definieren und zu bewerten.
2. Kurzurse (Universitätsniveau) — Unterstützung von Kursen und Workshops (Hochschul- oder Postgraduiertenniveau) entweder an Hochschulen oder in Unternehmen, die der Suche nach Lösungen oder dem Transfer von Know-How bei zentralen Fragen der Informations- und Kommunikationstechnologie dienen.
3. Vernetzung im Rahmen der Informationsgesellschaft — Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung, Bekanntmachung und Intensivierung der direkten Kommunikationsverbindungen sowie des elektronischen Austausches zwischen Europa und Asien und innerhalb Asiens. Organisationen, die in die Verbesserung der direkten Vernetzung investieren, können im Rahmen dieses Instruments gefördert werden, damit das Kommunikationsnetz zwischen den beiden Kontinenten gestärkt wird. Auch Maßnahmen, die mit solchen Investitionen eng verbunden sind oder zur Verbesserung der Qualität, Zuverlässigkeit und Sicherheit der Verbindungen beitragen, können gefördert werden.
4. Förderung von Kontakten zu europäischen IKT-Initiativen und -Programmen — Unterstützung für die

Einrichtung von Task Forces und die Durchführung von Workshops und/oder anderen Veranstaltungen mit dem Ziel, die Kontakte zwischen IKT-Experten in Asien und bestehenden europäischen Initiativen in diesem Bereich (z. B. im Rahmen des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (FTE)) zu fördern und zu verbessern und/oder solchen Experten die Möglichkeit zu geben, an diesen Initiativen teilzunehmen bzw. durch einen Transfer von Know-how zur Entwicklung und Durchführung dieser Initiativen beizutragen.

5. Vermittlung von Kenntnissen über Gesetzgebungs- und Regelungsverfahren in Europa und Asien — Unterstützung von Studien, Task Forces, Workshops, Seminaren, und/oder Konferenzen mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis für die Gesetzgebungs- und Regelungsverfahren in Asien und Europa und für ihre Stärken und Schwächen zu fördern und Wege aufzuzeigen, wie der Einsatz von IKT zur Erreichung dieses Ziels beitragen kann.

6. Praktische Demonstrationsvorhaben — Förderung der Demonstration von Informations- und Kommunikationstechnologien (Praktiken und Techniken) aus der Europäischen Union in Asien und umgekehrt. Dieses Programm ist als Ergänzung der oben genannten Programmkomponenten konzipiert. Daher sollte Projekten in diesem Bereich eine Tätigkeit in Rahmen dieser Komponenten vorausgehen.

- b) Geografischer Geltungsbereich: die Europäische Union und folgende Teilnehmerländer Asiens: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, China⁽¹⁾, Indien, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Malediven, Nepal, Osttimor, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand and Vietnam.

- c) Projektdauer: maximal 36 Monate.

Weitere Einzelheiten sind den „Guidelines for Applicants 2003“ (vgl. Nummer 12) zu entnehmen.

4. Gesamtbudget

5 Mio. EUR.

5. Zuschussobergrenzen und -untergrenzen

Die Obergrenze der Kofinanzierung sowie die Ober- und Untergrenzen der Zuschüsse für die einzelnen Programmkomponenten sind wie folgt:

Kontaktaufnahme und Kontaktpflege

— Obergrenze der Kofinanzierung: 50 %,

⁽¹⁾ Außer Hongkong und Macau.

- Zuschussobergrenze: 200 000 EUR,
- Zuschussuntergrenze: 100 000 EUR.

Kurzkurse (Universitätsniveau)

- Obergrenze der Kofinanzierung: 50 %,
- Zuschussobergrenze: 200 000 EUR,
- Zuschussuntergrenze: 100 000 EUR.

Vernetzung im Rahmen der Informationsgesellschaft

- Obergrenze der Kofinanzierung: 50 %,
- Zuschussobergrenze: 400 000 EUR,
- Zuschussuntergrenze: 200 000 EUR.

Förderung von Kontakten zu europäischen IKT-Initiativen und -Programmen

- Obergrenze der Kofinanzierung: 80 %,
- Zuschussobergrenze: 400 000 EUR,
- Zuschussuntergrenze: 200 000 EUR.

Vermittlung von Kenntnissen über Gesetzgebungs- und Aufsichtsstrukturen in Europa und Asien

- Obergrenze der Kofinanzierung: 75 %,
- Zuschussobergrenze: 200 000 EUR,
- Zuschussuntergrenze: 100 000 EUR.

Praktische Demonstrationsvorhaben

- Obergrenze der Kofinanzierung: 25 %,
- Zuschussobergrenze: 400 000 EUR,
- Zuschussuntergrenze: 200 000 EUR.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

45.

7. Förderfähigkeit: Wer kann Vorschläge einreichen?

Anträge können von nationalen oder regionalen Behörden, öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen der Privatwirtschaft oder der Zivilgesellschaft (z. B. Forschungszentren, Hochschulen, Berufsverbände, NGO) gestellt werden (siehe Abschnitt 2.1.1 der „Guidelines for Applicants 2003 — Asia IT&C“).

Vorschläge können von Antragstellern mit mindestens zwei Partnern eingereicht werden.

- a) Antragsteller aus einem am Programm beteiligten Land bzw. Gebiet Asiens müssen über zwei Partner aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten verfügen.
- b) Antragsteller aus einem EU-Mitgliedstaat müssen über einen Partner aus einem am Programm beteiligten Land bzw. Gebiet Asiens sowie über einen Partner aus einem anderen EU-Mitgliedstaat verfügen.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens

In der Regel vergehen etwa vier Monate zwischen der Einreichung eines Antrages und der Mitteilung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.

Die Antragsteller, die 2003 Vorschläge einreichen, bekommen über Ergebnisse des Auswahlverfahrens voraussichtlich Bescheid im September 2003.

9. Auswahlkriterien

Siehe Abschnitt 2.3 der „Guidelines for Applicants 2003“. Bitte beachten Sie, dass die Anträge einerseits nach Richtigkeit, Vollständigkeit und Förderfähigkeit und andererseits nach technischer Qualität bewertet werden.

10. Form des Antrags und erforderliche Angaben

Anträge sind unter Verwendung des Standardformulars einzureichen, das den „Guidelines for Applicants“ (siehe Nummer 12) beigelegt ist und dessen Format und Anweisungen strikt einzuhalten sind. **Der Antragsteller muss für jeden Antrag das unterzeichnete Original einreichen.**

Der Antrag muss auch 4-fach in elektronischer Form eingereicht werden.

11. Antragsfristen

16. Mai 2003, 16.00 Uhr MEZ

Anträge, die nach dem 16. Mai 2003, 16.00 Uhr, bei der Kommission eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

12. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind den „Guidelines for Applicants“ zu entnehmen, die zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der EuropeAid-Website

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

und unter

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/asia-itc>

veröffentlicht wurden.

Fragen zu dieser Aufforderung sollten per E-Mail unter Angabe der Bezugsnummer (siehe Nummer 1) an folgende Anschrift gerichtet werden: europeaid-asia-itc@cec.eu.int

Da die Kommission die Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen auf der EuropeAid-Website veröffentlichen wird, wird allen Antragstellern empfohlen, diese Websites vor Ablauf der Antragsfrist regelmäßig zu konsultieren.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung zum Jahresbericht des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2000 — Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen des Gesamthaushaltsplans, zusammen mit den Antworten der Organe**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 359 vom 15. Dezember 2001)

(2003/C 36/12)

Auf Seite 71 sind Ziffer 2.38 und Fußnote 24 (Bemerkung im Zusammenhang mit der spezifischen Beurteilung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung für die Gemeinsame Agrarpolitik) sowie die diesbezügliche Antwort der Kommission zu streichen.
